



Deutsches
Rotes
Kreuz



AUFENTHALTSRECHTLICHE ILLEGALITÄT BERATUNGSHANDBUCH 2010

Melanie Köbler · Tobias Mohr · Ralf Fodor · Dr. Erich Peter

IMPRESSUM

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://d-nb.de> abrufbar.

Herausgegeben von:

Deutscher Caritasverband e.V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
ISBN 978-3-9813880-0-8

Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Bereich Jugend und Wohlfahrtspflege
Team Migration und Integration
ISBN 978-3-00-031998-3

Druck: Litho- und Druck GmbH schwarz auf weiss, Freiburg

Gestaltung: Phormat Werbeagentur

Fotos: Alle Fotos von Nina Rücker. Ausnahme: Foto S.70, Quelle www.photocase.de

Berlin/Freiburg August 2010

GLIEDERUNG

I. Vorwort	6
II. Zur Benutzung des Beratungshandbuchs	10
III. Rechtliche Situation und Handlungsvorschläge	12
A. Schulbesuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität	14
1. Darf ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zur Schule gehen?	14
2. Welche Dokumente sind bei der Schulanmeldung vorzulegen?	15
3. Sind Schulen verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörden zu übermitteln?	17
4. Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt, berät oder ermutigt, in die Schule zu gehen?	19
5. Einzelne Problemfragen im Schulalltag	20
6. Tabellarische Übersicht zum Schulzugang	22
B. Kita-Besuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität	24
1. Hat ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita)?	26
2. Welche Dokumente sind bei der Anmeldung für Kitas vorzulegen? Was müssen die Eltern bezahlen?	27
3. Sind Kitas verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbe- hörde zu übermitteln?	28
4. Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder bei der Anmeldung und dem Besuch einer Kita unterstützt?	29
5. Besteht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Unfallversicherungsschutz?	30
C. Gesundheitsversorgung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität	32
1. Sind Ärztinnen und Ärzte, Verwaltungsmitarbeitende in Krankenhäusern, Mitarbeitende in Sozialämtern und Gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln?	34
2. Auf welche Weise und in welchem Umfang können sich Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gesundheitlich versorgen lassen?	37
3. Machen sich Ärztinnen und Ärzte strafbar, wenn sie Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität behandeln? Machen sich Personen strafbar, die beratend tätig sind?	47

D. Schwangerschaft und Geburt in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität	48
1. Auf welche Weise und in welchem Umfang kann eine wegen Schwangerschaft und Geburt erforderliche Versorgung sichergestellt werden?	50
2. Ist es möglich eine Geburtsurkunde für das Kind zu erhalten?	53
E. Wohnraumannmietung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität	56
1. Darf bzw. kann eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einen Wohnungsmietvertrag abschließen?	58
2. Inwieweit können Mieter(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihre Mieter(innen)rechte geltend machen?	60
3. Welche melderechtlichen Pflichten sind mit dem Bezug einer Wohnung verbunden?	62
4. Macht sich strafbar, wer einem Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Wohnung überlässt?	62
F. Anspruch von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität auf Sozialleistungen	64
1. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, wenn sie illegal beschäftigt sind, Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung?	66
2. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)?	66
3. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe?	68
4. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf andere Leistungen?	68
G. Arbeitsmarktzugang von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität	70
1. Dürfen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Beschäftigung aufnehmen?	72
2. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn sie ihre Arbeitsleistung erbracht haben?	72
3. Können Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihren Lohnanspruch in einem Arbeitsgerichtsprozess durchsetzen?	74
4. Machen sich Personen, die einen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität beschäftigen, strafbar? Machen sich Personen, die die betroffenen Arbeitnehmer(innen) bei der Durchsetzung ihrer Lohnansprüche unterstützen, strafbar?	75
5. Praktische Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben können	76

H. Krankenversicherung von Staatsangehörigen aus den EU-Staaten	78
1. Besteht für die Betroffenen eine gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland?	80
2. „Bringen“ die EU-Bürger(innen) einen Krankenversicherungsschutz mit?	81
3. Was ist zu tun, wenn es weder einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz in Deutschland gibt, noch einen „mitgebrachten“ aus dem Herkunftsstaat?	82
4. Welche Möglichkeiten gibt es insbesondere in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes für EU-Bürger(innen), die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind?	83
IV. Hilfreiche Adressen	
A. Beratung und Hilfe zu unterschiedlichen Themen	85
B. Spezialisierte Beratung und Hilfe im Bereich der gesundheitlichen Versorgung sowie bei Schwangerschaft und Geburt	89
C. Spezialisierte Beratung und Hilfe im Bereich des Arbeitsmarktes	93
V. Glossar	94
VI. Stichwortverzeichnis	100
VII. Danksagung	103
VIII. Die Autor(innen)	103

I. VORWORT

„Allein die Bedürftigkeit ist für uns ein Kriterium der Hilfeleistung.“ Zu diesem Prinzip haben sich vor knapp einem Jahr der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz gemeinsam mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in einem Positionspapier zu Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität bekannt. Bei der Hilfeleistung wird also nicht unterschieden nach Geschlecht, Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen, noch nach dem Aufenthaltsstatus der Menschen. Auch wird die Hilfeleistung nicht von dem Grund abhängig gemacht, warum eine Person in eine Notlage geraten ist.

Die humanitäre Hilfe für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität berührt die zentralen Grundsätze von Caritas und Roter Kreuz. So heißt es im Leitbild des Deutschen Caritasverbandes: „Vornehmstes und ureigenstes Ziel aller Caritas-Arbeit ist es, Menschen, insbesondere benachteiligte und schwache, vor Ausnutzung, vor Ausgrenzung und zugleich vor Vereinnahmung zu schützen und ihre Selbsthilfekräfte zu stärken“. Auch das Deutsche Rote Kreuz versteht es als seine Grundverpflichtung, den Verletzlichsten unserer Gesellschaft stets zur Seite zu stehen.

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gehören zu den Verletzlichsten und brauchen die Solidarität unserer Gesellschaft. Denn ihr Leben ist bestimmt von der Furcht, entdeckt zu werden. So besuchen die Kinder oft nicht den Kindergarten oder die Schule, schwangere Frauen und Kranke trauen sich nicht, zum Arzt zu gehen. Denn der Zugang zu Kindergarten, Schule, Gesundheitsversorgung und schließlich auch zum Arbeitsmarkt ist meist mit einem Behördenkontakt verbunden. Und in Deutschland sind Behörden grundsätzlich verpflichtet, die Daten dieser Menschen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Folge hiervon ist, dass der Aufenthaltsstatus der Betroffenen offengelegt wird und die Abschiebung droht. Damit versperrt die Übermittlungspflicht faktisch den Zugang zu elementaren Lebens- und Versorgungsbereichen. Dies führt dazu, dass Kinder aus Furcht vor Entdeckung nicht zur Kita und Schule gehen. Die Folge hiervon kann ein Leben in Armut und sozialer Ausgrenzung sein. Aus Furcht vor Entdeckung werden Krankheiten oft solange verschleppt oder selbst behandelt, bis sie sich chronifizieren.

Gemeinsam mit den anderen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften weltweit hat das Deutsche Rote Kreuz im Jahr 2009 eine neue Strategie zum Thema Mi-

gration verabschiedet, in der sich die Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verpflichten, Migrant(inn)en noch nachhaltiger auf ihrem Weg zu begleiten und zu unterstützen. Diese Strategie betrachtet die rechtliche Analyse als ein wesentliches Werkzeug, um die Verletzlichkeit eines Migranten zu bestimmen.

In ihrem Leitbild hat sich die Caritas dazu bekannt, „sich für Menschen einzusetzen, die am Rande der Gesellschaft leben, die öffentlich keine Stimme haben und die sich nicht selbst helfen können. Herrschende Missstände müssen beim Namen genannt und ihre Ursachen bloßgelegt werden, damit gerechte Lösungen gefunden werden können.“

Gemeinsam möchten daher Caritas und Deutsches Rotes Kreuz mit diesem Ratgeber die für die betroffenen Menschen herrschenden Missstände aufdecken und ihre Ursachen durch eine juristische Analyse bloßlegen.

Deutschland hat als souveräner Staat das Recht, die Bedingungen für Ein- und Ausreise sowie den Aufenthalt von Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus zu regeln und diese Regeln durchzusetzen. Er muss dabei aber auf der Basis der Menschen- und Grundrechte agieren. Im Umgang mit Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität müssen deshalb stets die rechtsstaatlichen und humanitären Standards gewahrt werden.

Nach der UN-Kinderrechtskonvention, die nun auch ohne Abstriche für Deutschland gilt, hat jedes Kind das Recht auf eine Geburtsurkunde und für jedes Kind sollte zumindest die Grundschule verpflichtend sein. Für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gibt es derzeit die Schulpflicht nur in manchen Bundesländern; auch sind in manchen Bundesländern die Schulen verpflichtet, die persönlichen Daten der Kinder an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. In der Praxis bedeutet dies, dass der Schulbesuch für viele Kinder entweder von der täglichen Furcht vor Entdeckung geprägt oder aber gar nicht erst möglich ist. Wer eine Geburtsurkunde beantragt, fürchtet die Datenweitergabe an die Ausländerbehörde durch die Standesämter. Folge hiervon ist oft, dass Eltern aus Furcht vor Entdeckung, den Gang zum Standesamt vermeiden und das Neugeborene keine Geburtsurkunde erhält. Solche Widersprüche in der Rechtsordnung müssen vom Gesetzgeber erkannt und beseitigt werden. Denn die Betroffenen leiden unter dieser Rechtsunsicherheit. Es darf nicht vom Zufall abhängen, ob ein Kind in die Schule geht oder nicht, oder etwa eine Geburtsurkunde erhält oder nicht.

Wie verletzlich die betroffenen Menschen sind und wie schwierig und teilweise faktisch unmöglich es für sie oft ist, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, wurde den Verfasser(inne)n beim Schreiben dieses Beratungshandbuchs bewusst: So war zunächst geplant, am Ende eines jeden Kapitels „Lösungen“ anzubieten. Schnell

wurde jedoch klar, dass es meist leider keine eindeutige „Lösung“ gibt, um den Betroffenen Zugang zu den elementaren Lebens- und Versorgungsbereichen zu verschaffen. Denn durch die Übermittlungspflicht der Behörden fürchten die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihre Entdeckung und letztendlich die drohende Abschiebung. Daher haben viele der „Handlungsvorschläge“ dieses Beratungshandbuchs eines gemeinsam: Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind auf die Unterstützung, die Solidarität der Berater(innen) sowie ihrer Mitbürger(innen) angewiesen, um elementare Rechte in Anspruch nehmen zu können. Beispielsweise beim Schulbesuch eines Kindes ist es ratsam, dass die Berater(innen) im Vorfeld, mit der Schulleitung die Situation und die Möglichkeiten eines Schulbesuchs durchsprechen. Damit wird keine nachhaltige Lösung gefunden, die sicherstellt, dass das Kind geschützt wird und es in den Genuss seines Rechts auf Bildung kommt, wie es sowohl im Grundgesetz als auch in internationalen Menschenrechtsabkommen verankert ist. Vielmehr bleibt es letztendlich dem Zufall und dem Engagement aller Beteiligten überlassen, ob es den Berater(inne)n gelingt, sich mit der Schule in dem konkreten Einzelfall zu verständigen.

Der Deutsche Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz sind sich ihrer besonderen gesellschaftlichen Verantwortung als Wohlfahrtsverbände bewusst. Diese Rolle nehmen sie ernst; die besondere Verantwor-

tung wird tagtäglich gelebt: Tausende von ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden engagieren sich und zeigen Solidarität gegenüber den Verletzlichsten der Gesellschaft, worunter auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind. Mit diesem Handbuch wollen wir Berater(inne)n einen Überblick über die rechtliche Situation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen geben.

Für manche wird damit das Gebot der Nächstenliebe oder ihr persönliches ethisches Grundverständnis verwirklicht, andere wiederum handeln aus einer inneren Verpflichtung heraus oder einfach aus Interesse für den anderen Menschen.

Ziel muss es sein, gerechte Lösungen für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu finden. Hierfür ist das Engagement vieler Einzelpersonen vor Ort, von Mitarbeitenden der Wohlfahrtsverbände, der Medibüros und anderer Nichtregierungsorganisationen von größter Bedeutung. Dies reicht jedoch nicht aus. Denn die humanitären Helfer(innen) können unter den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen lediglich Notlagen im Einzelfall entschärfen und die Furcht der betroffenen Menschen lindern. Es bedarf darüber hinaus struktureller Veränderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Ein nächster Schritt müsste sein, die bestehenden Übermittlungspflichten an die Ausländerbehörden einzuschränken. Mit Nachdruck bekräftigen

Caritas und Deutsches Rotes Kreuz diese Forderung. Denn dies ist eine Voraussetzung dafür, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität tatsächlichen Zugang zu den zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen wie Kita, Schule und Gesundheitsversorgung erhalten. Dies ist auch ein Schritt in die Richtung hin zu ei-

nem würdevollen Leben für die Betroffenen, zu einem Leben, das nicht tagtäglich von der Furcht vor Entdeckung bestimmt ist. Das Recht eines jeden Menschen, ein würdevolles Leben zu führen, darf in unserer Gesellschaft für niemanden zur Disposition stehen.

Freiburg und Berlin im August 2010

Theresia Wunderlich

Abteilungsleiterin Soziales und Gesundheit
Deutscher Caritasverband

Tobias Nowoczyn

Bereichsleiter Jugend und Wohlfahrtspflege
DRK-Generalsekretariat

II. ZUR BENUTZUNG DES BERATUNGSHANDBUCHS

Wie viele „Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“¹ unter uns leben, kann nicht eindeutig gesagt werden. Nach jüngsten Schätzungen sind es zwischen etwa 200.000 und 460.000 Menschen in Deutschland². Ihnen allen ist gemein, dass sie weder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, noch eine Duldung oder eine Aufenthaltsgestattung und sich somit „illegal“ in Deutschland aufhalten. Ihnen allen ist aber auch gemein, dass sie in ständiger Furcht leben, entdeckt, festgenommen und ausgewiesen zu werden. Und dass sie grundlegende Rechte nicht in Anspruch nehmen können.

Das Beratungshandbuch „Aufenthaltsrechtliche Illegalität“ richtet sich an alle, die diese Menschen unterstützen – sei es im Rahmen ihrer Berufsausübung oder ehrenamtlich. Dieses Handbuch wendet sich nicht nur an humanitäre Helfer(innen) der Migrations-

arbeit, sondern auch an Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, in Schwangerschaftsberatungsstellen, in öffentlichen und privaten Krankenhäusern, in Standesämtern und vielen anderen Einrichtungen und Behörden.

Rechte und Ansprüche von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind auf einfachgesetzlicher Ebene oft widersprüchlich oder gar nicht gesetzlich ausgestaltet. Auch deswegen wird man an einigen Stellen in diesem Handbuch zu abweichenden Ergebnissen gelangen können. Dies erklärt auch, warum die Formulierungen „grundsätzlich“ oder „in der Regel“ des Öfteren auftauchen: Der Einzelfall ist immer anders. Wir haben versucht, uns bei diesem Handbuch an der Erfahrung von humanitären Helfer(inne)n vor Ort zu orientieren, um so den Leser(inne)n einen Leitfaden zu geben. Dabei geben unsere

Ausführungen die Rechtslage von Juli 2010 wieder. Selbstverständlich will und kann dieses Handbuch insbesondere bei komplizierten Rechtsfragen, den Gang zu einem Rechtsanwalt nicht ersetzen.

Kontakt:
migration.integration@caritas.de,
drk@drk.de

Mit diesem Handbuch soll die einfachgesetzliche Rechtslage für den Zugang zu zentralen Lebens- und Versorgungsbereichen skizziert werden. Die Kapitel A. - G. behandeln die aus unserer Sicht zentralen Lebens- und Versorgungsbereiche. Da in den Beratungsstellen für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität häufig auch Staatsangehörige der (neuen) EU-Staaten um Hilfe im Bereich der gesundheitlichen Versorgung nachsuchen, wurde diesem Themenfeld unter H. ein eigenes Kapitel gewidmet. Nach einer kurzen Situationsanalyse geben wir Handlungsvorschläge, die jedoch nicht den Anspruch einer „Lösung“ der Situation haben. Gefolgt werden diese Kapitel von einem sicherlich nicht vollständigen Adressverzeichnis von Organisationen, Vereinen und Initiativen, die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unterstützen.

Falls sich die Situation in Ihrer Kommune oder in Ihrem Bundesland anders darstellt oder wenn Sie weitere oder andere Handlungsvorschläge für die Beratung und Unterstützung haben, freuen wir uns über Ihre Rückmeldung.

¹ Für diese Personengruppe werden die unterschiedlichsten Begrifflichkeiten gebraucht. Häufig benutzt werden die Begriffe „Illegale“, „irreguläre oder undokumentierte Migranten“, „Papierlose“, „Sans Papiers“ und „Clandestinos“, „illegalisierte Migranten“, „Statuslose“ oder „Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus“, „Menschen in der rechtlichen Illegalität“ und „Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“.

² Die neuesten Schätzungen darüber, wie viele Menschen in Deutschland in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben, gelten für das Jahr 2007. Nähere Informationen, siehe Internetauftritt des Hamburger Weltwirtschaftsinstituts <http://irregular-migration.hwwi.net/>



III.

RECHTLICHE SITUATION UND HANDLUNGSVORSCHLÄGE

A. Schulbesuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

1. Darf ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zur Schule gehen?
2. Welche Dokumente sind bei der Schulanmeldung vorzulegen?
3. Sind Schulen verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörden zu übermitteln?
4. Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt, berät oder ermutigt, in die Schule zu gehen?
5. Einzelne Problemfragen im Schulalltag
6. Tabellarische Übersicht zum Schulzugang

1. Darf ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zur Schule gehen?

1.1. Hintergrund

Beim Schulbesuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität kommt es entscheidend darauf an, an welchem Ort das Kind lebt. Der Grund hierfür ist, dass das Schulwesen in der Zuständigkeit der Länder und der Kommunen liegt; daher gibt es auch keine einheitliche Regelung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland.

Wie aus der tabellarischen Übersicht zum Schulzugang (siehe Seite 22) deutlich wird, gibt es in Deutschland derzeit drei Varianten, wie der Schulbesuch der betroffenen Kinder geregelt ist: In einigen Ländern besteht Schulpflicht, einige Länder haben ein Schulzugangsrecht und einige Länder sehen nicht vor, dass diese Kinder in die Schule gehen dürfen.

Bei allen Fallkonstellationen ist zu beachten, dass manche Kommunen trotz entsprechender rechtlicher Vorgaben der Bundesländer (wie Schulgesetze und Ausführungsvorschriften) eigene Regelungen anwenden, die den Schulbesuch erleichtern bzw. erschweren können. Nach Möglichkeit sollte die Beratungsstelle die kommunalen Gegebenheiten vorab mit dem Schulamt klären. Denn der Schulzugang ist oft nicht ausschließlich in Gesetzen, sondern auch in verwaltungsinternen Bestimmungen geregelt. Von diesen verwaltungsinternen Regelungen können grundsätzlich keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

1.2. Schulpflicht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

Schulpflicht bedeutet, dass Kinder im Schulalter in die Schule gehen müssen.

Die Landesgesetze machen die Schulpflicht von unterschiedlichen Kriterien abhängig. Dabei wird überwiegend auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“, den „Wohnsitz“, das „Wohnen“ und die „Wohnung“ zurückgegriffen, teilweise aber auch auf eine Kombination dieser Kriterien. Ob Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schulpflichtig sind, hängt davon ab, wie die genannten Kriterien verstanden werden.

Für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität scheiden die Kriterien „Wohnsitz“, „gewöhnlicher Aufenthalt“ sowie „Wohnen“ als Anknüpfungskriterium von vornherein aus. Diese Begriffe setzen voraus, dass das Kind sehr (hinreichend) wahrscheinlich eine gewisse Zeit, d. h. mindestens das kommende Schuljahr an diesem Ort leben wird. Da Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch jederzeit abgeschoben werden können, weil sie „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, haben sie nach diesem Verständnis an dem Ort auch nicht ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ bzw. „wohnen“ dort nicht. Aus diesem Grund sind in Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht schulpflichtig.

Bei einem anderen Verständnis des Begriffs „Wohnung“ kann auch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Schul-

pflicht bestehen. Dafür muss „Wohnung“ im melderechtlichen Sinn verstanden werden, also als der Ort, der als umschlossener Raum zum Wohnen und Schlafen benutzt wird. Auf Grund dieses Verständnisses von „Wohnung“ sind in Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein auch Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schulpflichtig. Auf die aufenthaltsrechtliche Illegalität kommt es bei diesem Verständnis von Wohnung nicht an.

Darüber hinaus haben einige Bundesländer ausdrückliche schulrechtliche Regelungen für Ausländer(innen). In manchen Ländervorschriften werden Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ausdrücklich in den Kreis der Schulpflichtigen eingeschlossen, in anderen werden sie nicht erwähnt. So sind in Bayern, Nordrhein-Westfalen und im Saarland alle Kinder schulpflichtig, unabhängig davon, ob sie in der aufenthaltsrechtlichen Legalität leben oder nicht. Dort werden in den Schulgesetzen Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ausdrücklich als „ausreisepflichtige Kinder“ bzw. „vollziehbar ausreisepflichtige Kinder“ genannt und ihre Schulpflicht festgelegt.

1.3. Schulzugangsrecht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

„Schulzugangsrecht“ bedeutet, dass die Kinder zwar nicht die Schule besuchen müssen, aber freiwillig die Schule besuchen dürfen.

Ein solches Schulzugangsrecht gibt es für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in den Ländern Berlin und Hessen.

1.4. Bundesländer ohne Schulpflicht und Schulzugangsrecht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

In Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen haben Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität weder eine Schulpflicht noch ein Schulzugangsrecht, d. h. sie müssen und dürfen in diesen Ländern nicht in die Schule gehen. Demzufolge ist es ihnen in diesen Bundesländern nur erlaubt, eine Privatschule zu besuchen.

2. Welche Dokumente sind bei der Schulanmeldung vorzulegen?

2.1. Hintergrund

Wenn feststeht, dass ein Kind grundsätzlich zur Schule gehen darf, stellt sich die nächste Frage: Welche Dokumente müssen bei der Schulanmeldung vorgelegt werden?

Auch hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Schulanmeldung in Deutschland nicht einheitlich geregelt ist; insbesondere kann es auch in den einzelnen Bundesländern kommunale Unterschiede geben. Die regionale Handhabung der Schulanmeldung wird häufig lediglich durch behördliche Erlasse geregelt.

In manchen Bundesländern können die betroffenen Kinder trotz Schulzugangsrecht bzw. Schulpflicht nur dann zur Schule angemeldet werden, wenn bestimmte Dokumente vorgelegt werden.

So muss an vielen Orten bei der Schulanmeldung eine Meldebescheinigung der betroffenen Eltern vorgelegt werden. Grund hierfür ist, dass die Schule so klärt, ob sie örtlich für das Kind zuständig ist. Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben jedoch üblicherweise keinen „gemeldeten“ Wohnsitz. Die Folge ist, dass in der Regel die Schule die Schulanmeldung des Kindes verweigert, wenn keine Meldebescheinigung vorgelegt wird, die belegt, dass das betroffene Kind in dem örtlichen Umkreis der Schule wohnt.

Unter Umständen kann an Stelle einer Meldebescheinigung auch die Vorlage einer Duldungsbescheinigung verlangt werden, die Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch nicht besitzen.

Zu beachten ist auch, dass üblicherweise die Kommune oder die zuständige Schule die am Ort gemeldeten Eltern der schulpflichtig werdenden Kinder anschreibt („Einladung zur Schulanmeldung“). Wenn ein Kind im Melderegister nicht registriert ist, wie das bei Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Fall ist, erhält es auch keine Einladung.

2.2. Situation in einzelnen Bundesländern

Nordrhein-Westfalen hat durch einen Erlass des Kultusministeriums klargestellt, dass bei der Aufnahme ausländischer Schüler(innen) weder Meldebescheinigungen noch Pässe der betroffenen Eltern verlangt werden dürfen.

Allerdings ist in den Bundesländern, in denen Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Il-

legalität die Schule besuchen „dürfen“ oder gar „müssen“, die Schulaufnahme für die betroffenen Kinder nicht immer so klar geregelt:

Obwohl in Hessen die betroffenen Kinder zwar seit 2009 ausdrücklich zur Schule gehen dürfen (so genanntes Schulzugangsrecht), fehlt eine Regelung, die besagt, dass die Schulen die Anmeldung nicht von der Vorlage einer Meldebescheinigung abhängig machen dürfen. So können die Schulleitungen weiterhin die Meldebescheinigung von den Betroffenen verlangen.

Im Saarland und in Rheinland-Pfalz kann bei der Schulanmeldung neben einer Meldebescheinigung auch die Geburtsurkunde des betroffenen Kindes oder ein Familienstammbuch verlangt werden.

2.3. Handlungsvorschlag

Um zu erfahren, welche Dokumente bei der Schulanmeldung vorzulegen sind, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

Zum bestmöglichen Schutz der betroffenen Kinder und ihrer Eltern sollte die Beratungsstelle mit der Schulleitung Kontakt aufnehmen und losgelöst vom konkreten Fall klären, welche Dokumente für die Schulanmeldung erforderlich sind.

Einige Schulleitungen verzichten auf die formalen Voraussetzungen, d. h. sie verlangen keine Dokumente wie z. B. eine Meldebescheinigung, auch wenn dies formal vorgeschrieben ist. Für Schulleitungen kann das in Einzelfällen disziplinarrechtliche Konsequenzen haben. Hinzu kommt, dass die Schule für Schulkinder, die nicht im Melde-

register stehen, teilweise auch keine finanziellen Mittel erhalten.

Abzuraten ist den betroffenen Eltern, eine „Scheinadresse“ anzugeben, z. B. die Adresse einer anderen gemeldeten Familie, die dann den ständigen Kontakt zur Schule hält. Mit einem solchen Verhalten machen sich sowohl die betroffenen Eltern als auch die tatsächlich gemeldete Familie strafbar.

3. Sind Schulen verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörden zu übermitteln?

3.1. Hintergrund

Wenn das betroffene Kind schriftlich oder mündlich zur Schule angemeldet wird bzw. wurde, erfährt die Schulleitung oft von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität und es stellt sich die nächste Frage: Muss die Schule das Wissen über ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Ausländerbehörde mitteilen?

Grundsätzlich sind öffentliche Schulen oder Schulämter verpflichtet, die aufenthaltsrechtliche Illegalität eines Kindes an die Ausländerbehörde zu übermitteln. Die Ausländerbehörden werden infolge dieser Übermittlung eine Abschiebung in Gang setzen.

Privatschulen wie auch kirchliche Schulen unterliegen dieser Übermittlungspflicht hingegen nicht.

Nach dem Gesetzeswortlaut (§ 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz) besteht eine Übermitt-

lungspflicht für öffentliche Schulen jedoch nur dann, wenn die Schulleitung bzw. Schulverwaltung im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und nicht nur bei Gelegenheit über den illegalen Aufenthalt eines Kindes erfährt.

Ob Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität im Rahmen der „Aufgabenerfüllung“ oder lediglich „bei Gelegenheit“ erlangt wird, hängt davon ab, welche Aufgaben eine Lehrkraft bzw. die Schulleitung hat. Lehrer(innen), die am Rande des Unterrichts von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eines Kindes erfahren, erlangen diese Kenntnis bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung. Ihre Aufgabe ist es, die Kinder zu unterrichten. Folglich sind sie nicht verpflichtet, eine Übermittlung vorzunehmen.

Nach überwiegender Auffassung wird hingegen die Schulleitung für meldepflichtig gehalten, wenn die aufenthaltsrechtliche Illegalität im Rahmen der Aufgabenerfüllung bekannt wird.

Ob es Aufgabe der Schulleitung ist, den Aufenthaltsstatus der Schüler(innen) zu ermitteln und damit auch die Übermittlungspflicht der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu den Aufgaben der Schulleitung gehört, ist in den einzelnen Bundesländern bzw. Kommunen unterschiedlich geregelt.

3.2. Bundesländer bzw. Kommunen, in denen keine Übermittlungspflicht für Schulleitungen besteht

Seit einem Beschluss des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 22.05.2004 sind in München Schulleitungen nicht verpflichtet, Daten zum Aufenthalts-

status zu erheben. Folglich sind sie auch nicht verpflichtet, die aufenthaltsrechtliche Illegalität an die Ausländerbehörden zu übermitteln.

Auch in Nordrhein-Westfalen gehört es nicht zur Aufgabe der Schulleitung den Aufenthaltsstatus zu überprüfen. Dort ist die Erhebung und Übermittlung von Daten über den Aufenthalt eines Kindes sogar verboten (§ 4 Datenschutzgesetz NRW, § 1 Absatz 2; § 7 Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassener Daten von Schülern und Eltern).

In Berlin werden personenbezogene Daten für die so genannte „Schülerdatei“ gesammelt. Daten über den Aufenthaltsstatus werden in dieser Datei jedoch nicht erhoben. Auch sind die Ausländerbehörden nicht berechtigt, auf die Daten der Schülerdatei zuzugreifen (§ 64 Absatz 8 Berliner Schulgesetz in Verbindung mit § 2, 6, 6a Berliner Datenschutzgesetz).

3.3. Bundesländer bzw. Kommunen, in denen eine Übermittlungspflicht für Schulleitungen besteht

Hamburg hat im Jahr 2006 ein „Zentrales Schülerregister“ eingeführt. Darauf darf die Polizei direkt zugreifen (§ 10 Hamburger Schul-Datenschutzverordnung). Die Übermittlungspflicht wurde durch die Einführung des Schülerregisters zunächst nicht eingeschränkt. Erst im Sommer 2009 wurde ein Rundschreiben der Hamburger Bildungs-senatorin an die Schulleitungen geschickt, das darüber informiert, dass es nicht Aufgabe der Schule ist, den aufenthaltsrechtlichen

Status zu ermitteln und damit auch keine Übermittlungspflicht für die Schule vorliegt (Schreiben der Hamburger Schulsenatorin Christa Goetsch an die Schulleitungen vom 17.06.2009). Unklar ist, ob die Hamburger Schulleitungen dieser Vorgabe des Senats in der Praxis Folge leisten.

In allen übrigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen) und Kommunen bestehen, soweit ersichtlich, keine Erlasse zur Meldepflicht der Schulleitungen. Daher ist die Übermittlung der aufenthaltsrelevanten Daten der betroffenen Kinder an die Ausländerbehörde möglich, auch wenn bisher wenige solcher Fälle bekannt sind.

3.4. Handlungsvorschlag

In Bundesländern und Kommunen, in denen für Schulleitungen keine Übermittlungspflicht besteht, ist der Schulbesuch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität relativ unproblematisch.

In Bundesländern und Kommunen, in denen eine Übermittlungspflicht besteht, sollte die Beratungsstelle über die Risiken aufklären und nach Möglichkeit das persönliche Gespräch mit der Schulleitung suchen, um dem Kind den Schulbesuch zu ermöglichen und es gleichzeitig zu schützen.

In Bundesländern und Kommunen mit unklarer Erlasslage ist es notwendig, die Praxis der Schulleitungen vor Ort in Erfahrung

zu bringen. In diesen Ländern sollte die Frage der Datenübermittlung mit der jeweiligen Schulverwaltung in einem möglichst vertrauensvollen Gespräch geklärt werden.

4. Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder unterstützt, berät oder ermutigt, in die Schule zu gehen?

4.1. Hintergrund

Ein Mensch in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität macht sich immer strafbar, da die Tatsache, dass er sich ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung in Deutschland aufhält, eine Straftat ist (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz). Wer die betroffenen Menschen dabei unterstützt, kann sich wegen Beihilfe zu dieser Straftat strafbar machen (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz, § 27 Strafgesetzbuch). Die Strafbarkeit der Helfer(innen) wird als Beihilfe bezeichnet; der Gesetzgeber möchte damit vor allem das organisierte Schlepperwesen und Passfälschungen bekämpfen. Humanitär motivierte Unterstützung soll jedoch grundsätzlich nicht bestraft werden.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom Oktober 2009 wird klargestellt, dass Handlungen von Personen, die im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig werden (insbesondere Apotheker(innen), Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Angehörige von Pflegeberufen, Psychiater(innen), Seelsorger(innen), Lehrer(innen), Sozial-

arbeiter(innen), Richter(innen) oder Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte), regelmäßig keine Beteiligung an einer Straftat darstellen, soweit die Handlungen sich objektiv auf die Erfüllung ihrer rechtlich festgelegten bzw. anerkannten berufs- oder ehrenamtsspezifischen Pflichten beschränken. Zum Rahmen dieser Aufgaben kann auch die soziale Betreuung und Beratung aus humanitären Gründen gehören, mit dem Ziel, Hilfen zu einem menschenwürdigen Leben und somit zur Milderung von Not und Hilflosigkeit der betroffenen Ausländer(innen) zu leisten (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, vor 95.1.4.).

Zu beachten ist, dass eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift sich zunächst nur an die Verwaltung selbst richtet und das Ermessen, also die Spielräume der Verwaltung, lenkt. Gerichte sind jedoch nicht an die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gebunden.

4.2. Handlungsvorschlag

Humanitäre Helfer(innen) machen sich in der Regel nicht strafbar, wenn sie im oben genannten Sinne handeln. Das wird in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz klargestellt. Zwar kann man die Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift nicht einklagen, jedoch kann man die Verwaltung, am besten mit genauer Quellenangabe „vor 95.1.4.“, darauf hinweisen und bitten, diese Vorschrift anzuwenden.

5. Einzelne Problemfragen im Schulalltag

5.1. Kann ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität an einer Klassenfahrt ins europäische Ausland teilnehmen?

5.1.1. Hintergrund

Grundsätzlich wird die Teilnahme an einer Klassenfahrt in das europäische Ausland nicht möglich sein. Auch dort brauchen Ausländer(innen), darunter auch Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, für Einreise und Aufenthalt eine Aufenthaltsberechtigung, die sie nicht vorweisen können. Auch so genannte „Schülersammlisten“ schaffen hierfür keine Abhilfe.

5.1.2. Handlungsvorschlag

Die Berater(innen) sollten mit den Eltern und dem Kind die erheblichen Risiken einer Klassenfahrt ins EU-Ausland besprechen und nach Möglichkeit davon abraten. Denn im EU-Ausland besteht für das betroffene Kind nicht nur die Gefahr, dass seine aufenthaltsrechtliche Illegalität durch zufällige Personenkontrollen aufgedeckt wird, sondern es kann in Abschiebehaft geraten, die Rückkehr bzw. Wiedereinreise in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist dann in die Bundesrepublik grundsätzlich nicht möglich. Ob die Schulleitung über den Grund informiert werden soll, warum ein Kind nicht an der Klassenfahrt teilnimmt, sollte im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, wie offen und tolerant die Schule bzw. die Schulleitung einer solchen Situation gegenüber eingestellt ist.

5.2. Ist ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität auf dem Schulweg oder in der Schule unfallversichert?

Wenn sich ein Kind verletzt, muss die Schule grundsätzlich immer die gesetzliche Unfallversicherung einschalten. Grundsätzlich sind Kinder während des Schulbesuchs kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8b Sozialgesetzbuch VII). Ob auf das betroffene Kind der Unfallversicherungsschutz auch Anwendung findet, wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. In manchen Bundesländern findet der Unfallversicherungsschutz auf die Kinder automatische Anwendung, wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule integriert sind. Das bedeutet, dass es in diesen Bundesländern auf eine formale Schulanmeldung und auch auf die aufenthaltsrechtliche Illegalität nicht zwingend ankommt, sondern allein auf den tatsächlichen Schulbesuch der Kinder abgestellt wird. In anderen Bundesländern hängt der Unfallversicherungsschutz eines Kindes davon ab, ob das Kind formell zur Schule angemeldet wurde oder nicht. Zwar werden die Kinder nicht namentlich bei der öffentlichen Unfallkasse dieser Bundesländer gemeldet, jedoch darf nur die Anzahl von Kindern angegeben werden, die auch formell angemeldet sind. Der Unfallversicherungsschutz gilt also nur für die formell angemeldeten Kinder. In jedem Falle fallen sie nicht als so genannte „Besuchskinder“ unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Bei Kindern, die nicht formell angemeldet werden konnten, sollte die Beratungsstelle

vorab in einem vertraulichen Gespräch mit der Schulleitung bzw. auch mit der öffentlichen Unfallkasse des jeweiligen Bundeslandes über das Problem des Unfallversicherungsschutzes sprechen. Denkbar wäre es beispielsweise, dass gegebenenfalls durch eine nachträgliche Schulanmeldung auf das Kind auch rückwirkend der Unfallversicherungsschutz Anwendung finden könnte. Bei einem medizinischen Notfall ist die Gesundheitsversorgung ohne Angabe der aufenthaltsrechtlichen Illegalität grundsätzlich möglich (siehe Kapitel Gesundheitsversorgung 2.4., medizinische Notfallbehandlung und 2.7., Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung).

5.3. Können Kosten, die mit dem Schulbesuch unmittelbar verbunden sind (wie z. B. Lehrmittel, Busfahrten, Klassenreisen etc.) übernommen werden?

In Bundesländern, in denen die betroffenen Kinder schulpflichtig bzw. schulberechtigt sind, ist der Schulbesuch kostenfrei. Damit sind allerdings nicht die Kosten erfasst, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts stehen, auch wenn den Schüler(inne)n die Teilnahme daran nicht freigestellt ist, wie z. B. Kosten für Klassenfahrten, Exkursionen. (Einzelheiten hierzu werden im Kapitel Zugang zu sozialen Leistungen erörtert.)



6. Tabellarische Übersicht zum Schulzugang

Land	Schulpflicht	Schulzugangsrecht	Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG
BW	Nein - mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 72 SchG	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
BY	Ja – vollziehbar ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, Art. 35 I 2 Nr. 4 BayEUG	--	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass.
Be	Nein - mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 41 II SchulG; siehe auch § 9 I 1 AV Schulpflicht	Ja – kraft Verordnung wird „freiwilliger Besuch“ unter den gleichen Bedingungen wie für schulpflichtige Kinder gewährt, § 9 I 3 AV Schulpflicht.	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
BB	Nein - mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 36 II BbgSchulG;	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass.
HB	Wohl Ja – zwar keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus; aber Wohnung im melderechtlichen Sinne ausreichend, vgl. § 52 BremSchulG	Ja – Art. 27 BremLVerf „Jedermannsrecht“ auf Bildung	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
HH	Wohl Ja – keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus; Wohnung im melderechtlichen Sinne ausreichend, § 37 I HmbSG	Ja – § 1 HmbSG: „Jedermannsrecht“ auf schulische Bildung	Kein Erlass, keine Informationen über die Weiterleitung von Daten.
He	Nein - mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 56 I HSchG	Ja – kraft Verordnung tatsächlicher Aufenthalt ausreichend ³	Uneinheitliche Praxis, kein Ländererlass
MV	Nein – gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich (§ 41 I SchulG M-V), der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird.	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert, vgl. Gesetzesvorbehalt in § 1 I SchulG M-V	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
NI	Nein – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich (§ 63 I NSchG), der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird.	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass

³ Siehe § 3 III Verordnung zum Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache.

Land	Schulpflicht	Schulzugangsrecht	Übermittlungspflicht nach § 87 AufenthG
NW	Ja - ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, § 34 VI 2 SchulG-NW	--	Erlass des Min. für Schule u. Weiterbildung v. 27.03.2008: Vorlage von Meldebescheinigungen darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gefordert werden.
RP	Nein – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich (§ 56 I SchulG), der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird.	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
SL	Ja - ausreisepflichtige Kinder sind erfasst, § 1 I 3 SchulPflG	--	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
SN	Nein – Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt erforderlich (§ 26 I SchulG), der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird.	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
ST	Nein – Wohnen (aber nicht im melderechtlichen Sinne) oder Wohnsitz erforderlich, (§ 36 I SchulG LSA), der Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht zuerkannt wird.	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
SH	Wohl ja – zwar keine Anknüpfung an Aufenthaltsstatus; aber Wohnung im melderechtlichen Sinne zuerkannt, vgl. § 20 I SchulG	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass
TH	Nein - mindestens Duldung oder Aufenthaltsgestattung erforderlich, § 17 I 2 ThürSchulG	Nein – keine Anspruchsgrundlage normiert	Uneinheitliche Praxis; kein Ländererlass



III.

RECHTLICHE SITUATION UND HANDLUNGSVORSCHLÄGE

B. Kita-Besuch von Kindern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

1. Hat ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita)?
2. Welche Dokumente sind bei der Anmeldung für Kitas vorzulegen? Was müssen die Eltern bezahlen?
3. Sind Kitas verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln?
4. Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder bei der Anmeldung und dem Besuch einer Kita unterstützt?
5. Besteht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Unfallversicherungsschutz?

1. Hat ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kita)?

1.1. Hintergrund

Unter „Kitas“, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder auch ganztags betreut werden, sind (je nach Altersgruppe) Kindergärten, Kinderkrippen, Horte und Krabbelgruppen zu verstehen. Die pädagogische Betreuung in diesen Einrichtungen ist eine Leistung der staatlichen Jugendhilfe und hat das Ziel, die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Förderung umfasst deshalb auch die Vermittlung sozialer Kompetenzen und (ab dem dritten Lebensjahr) vor- schulischer Bildung. Wie für alle Kinder ist der Besuch eines Kindergartens deshalb auch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sehr wichtig.

Der Gesetzgeber schließt Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aus ordnungspolitischen Gründen von dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz aus. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll das Leistungsangebot der Jugendhilfe auf jene Ausländer(innen) beschränkt werden, die auf Dauer im Bundesgebiet leben und in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Bundesrepublik Deutschland integriert werden sollen. Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben daher keinen (einklagbaren) Anspruch auf einen Kita-Platz; auch wird der Kita-Besuch die-

ser Kinder nicht finanziell unterstützt. Denn ein Anspruch und eine damit einhergehende finanzielle Unterstützung setzt voraus, dass das Kind einen rechtmäßigen oder einen geduldeten Aufenthalt und zugleich seinen sozialen Lebensmittelpunkt („gewöhnlicher Aufenthalt“) in Deutschland hat (§§ 24 und 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuches VIII). Dieser rechtmäßige oder geduldete Aufenthalt kann jedoch für ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht nachgewiesen werden. Diese Ausschlussregelung steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention; nach der Rücknahme der Vorbehalte sollten alle in Deutschland lebenden Kinder Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

1.2. Handlungsvorschlag

Grundsätzlich „darf“ und „kann“ ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in die Kita gehen. Allerdings hat es keinen Anspruch auf den Besuch einer Kita. Den staatlichen Trägern (Städte, Landkreise und Gemeinden) und erst recht den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, sonstige private anerkannte Betreiber) steht es frei, auch diesen Kindern einen Kita-Platz zu gewähren. Wird ein Kind aber wegen seiner aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht in die Einrichtung aufgenommen, kann es seine Aufnahme nicht rechtlich erzwingen.

In der Praxis scheitert die Aufnahme in eine Kita also nicht unbedingt daran, dass ein Aufenthaltsstatus nicht nachgewiesen werden kann. Die Vorlage eines entspre-

chenden Dokumentes wird grundsätzlich nicht für die Anmeldung verlangt. Wenn die Eltern allerdings ihre aufenthaltsrechtliche Illegalität von sich aus offenbaren, müssen sie damit rechnen, dass die Aufnahme ihres Kindes in der Einrichtung abgelehnt wird.

Der Zugang zu einer Kita scheitert bei aufenthaltsrechtlicher Illegalität in der Regel an anderen Umständen, die mit der Anmeldung und dem Besuch der Kita verbunden sind. Sie werden im Folgenden erläutert:

2. Welche Dokumente sind bei der Anmeldung für Kitas vorzulegen? Was müssen die Eltern bezahlen?

2.1. Welche Dokumente sind vorzulegen?

Die Anmeldeverfahren können sich je nach Kita erheblich unterscheiden. In der Regel ist ein Anmeldeformular auszufüllen, in dem die persönlichen Daten der Eltern und der Kinder (Namen und Adresse, Staatsangehörigkeit etc.) sowie die Kriterien für den Betreuungsbedarf (pädagogische, soziale, berufliche, familiäre Gründe) angegeben werden müssen.

Bei staatlichen Trägern (Städte, Landkreise und Gemeinden) erfolgt die Anmeldung in der Regel direkt bei diesen Trägern (örtliches Jugendamt). Bei freien Trägern (Kirchen, Wohlfahrtsverbände) oder privaten Anbietern erfolgt die Anmeldung hingegen direkt bei der Kita. Zum Nachweis der Angaben kann von den Eltern u.a. verlangt werden, einen Ausweis oder eine Melde-

bescheinigung vorzulegen. Hieran kann die Aufnahme in die Kita scheitern, weil die betroffenen Eltern nicht die erforderlichen Dokumente vorzeigen können.

2.2. Was müssen die Eltern bezahlen?

Die Höhe der Kita-Kosten richtet sich grundsätzlich nach dem Einkommen der Eltern. Wie bereits dargelegt, kann der Kita-Besuch der betroffenen Kinder nicht durch staatliche Mittel gefördert werden.

Bei Kitas in staatlicher Trägerschaft müssen die Einkommensnachweise der Eltern vorgelegt werden; danach werden dann die Kita-Kosten durch einen Bescheid festgesetzt. Die in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lebenden Eltern können einen solchen Einkommensnachweis (Einkommensteuerbescheid oder Verdienstbescheinigung) in der Regel nicht vorlegen. Es droht ihnen dann die Festsetzung des Höchstbetrages, den sie nicht aufbringen können.

Die Elternbeiträge für eine Kita in freier Trägerschaft werden aufgrund eines Vertrages zwischen Eltern und der Kita erhoben. Auch sind die privaten Träger in der Gestaltung der Elternbeiträge grundsätzlich frei. Allerdings werden diese Kitas meist von der staatlichen Kommune bezuschusst, so dass diese wiederum indirekt Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge nehmen kann: So kann die Förderung von einer bestimmten Ausgestaltung der Elternbeiträge abhängig gemacht werden. Daher verlangen die freien Träger meist einen ebenfalls vom Einkommen der Eltern abhängigen Kostenbeitrag.

Die Einzelheiten sind regional sehr unterschiedlich geregelt. In Berlin müssen die Eltern beim Jugendamt so genannte „Kita-Gutscheine“ beantragen und diese dann der Kita vorlegen. Allerdings ist auch hier wieder der Kontakt zum Jugendamt als auch zur Kita selbst notwendig.

2.3. Handlungsvorschlag

Staatliche finanzielle Unterstützung für den Kita-Besuch ihrer Kinder erhalten die betroffenen Eltern nicht.

Kitas in freier Trägerschaft sind in ihrer Entscheidung frei, ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung aufzunehmen. Viele Kitas in freier Trägerschaft müssen mit einem sehr begrenzten Budget rechnen. Auch wenn sie die betroffenen Kinder gerne unentgeltlich oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung aufnehmen möchten, ist dies finanziell oftmals nicht möglich. Daher müssen die Eltern in Kauf nehmen, dass sich die aufnahmebereite Kita gegebenenfalls nicht in ihrer nächsten Wohnumgebung befindet und sie deshalb weite Verkehrswege auf sich nehmen müssen.

Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass eine Kita in staatlicher Trägerschaft bereit ist, ein Kind in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aufzunehmen. Das bedeutet jedoch für diese Kita, dass sie auf die formelle Anmeldung des betroffenen Kindes verzichten muss und keine staatliche Förderung für den Kita-Platz dieses Kindes erhält. Allerdings sollte ein Besuch bei einer Kita in staatlicher Trägerschaft nur in enger Absprache mit einer örtlichen

Beratungsstelle erfolgen. Falls das zuständige Jugendamt von dem Kita-Besuch dieses Kindes erfährt, ist es zumindest nicht ausgeschlossen, dass seine aufenthaltsrechtlichen Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden und sich damit auch das Abschiebungsrisiko für die betroffenen Kinder und Eltern erhöht.

3. Sind Kitas verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln?

3.1. Hintergrund

Wenn das betroffene Kind bei einer Kita in öffentlicher Trägerschaft (örtliches Jugendamt der Kommune) angemeldet wird, werden die Anmeldedaten mit den melderechtlichen Daten abgeglichen. Auch bei der formellen Anmeldung bei einer Kita in freier Trägerschaft werden dem Jugendamt vom Träger die Adressen der angemeldeten Kinder mitgeteilt. Stellt sich nun heraus, dass die Familie nicht melderechtlich erfasst ist, kommt es zu Nachfragen und möglicherweise zu behördeninternen Recherchen, in deren Verlauf dem Jugendamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität bekannt werden könnte.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterliegt zwar grundsätzlich dem Sozialdatenschutz. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Sozialdaten des betroffenen Kindes (Angaben einer Person über ihre persönlichen oder sachlichen Verhältnisse, die von einem Sozialleistungs-

träger erhoben werden) an die Ausländerbehörde übermittelt werden und sich damit auch das Abschiebungsrisiko für die betroffenen Kinder und Eltern erhöht.

3.2. Handlungsvorschlag

Auch unter dem Gesichtspunkt denkbarer Datenübermittlungen sollte der Besuch einer Kita in öffentlicher Trägerschaft nur dann erfolgen, wenn im Vorfeld abgeklärt werden kann, dass die Kita auf eine formelle Anmeldung des betroffenen Kindes verzichtet. Denn nur so kann ausgeschlossen werden, dass es zu einer Meldung an die Ausländerbehörde kommt.

Grundsätzlich möglich ist es auch, das betroffene Kind bei einer Kita in freier Trägerschaft anzumelden. Auch dann ist es ratsam, dass im Vorfeld der Anmeldung mit der Kita-Leitung Kontakt aufgenommen wird. Denn so kann die Problematik der Datenweitergabe und auch die Kostenfrage vorab in einem vertraulichen Gespräch geklärt werden. Wenn die Kita in freier Trägerschaft in Kauf nimmt, das Kind kostenfrei oder gegen eine geringe Aufwandsentschädigung zu betreuen und für dessen Betreuung keine öffentliche Förderung erhalten zu können, wird sie dessen Daten auch nicht an den öffentlichen Träger übermitteln.

4. Macht sich strafbar, wer die betroffenen Kinder bei der Anmeldung und dem Besuch einer Kita unterstützt?

Grundsätzlich machen sich humanitäre Helfer(innen), (Sozialarbeiter(innen), Betreuungspersonal der Jugendhilfe, Mitarbeiter(innen) von Beratungsstellen, Ehrenamtliche etc.) nicht strafbar, wenn sie die betroffenen Kinder bei der Anmeldung und dem Besuch einer Kita unterstützen (klargestellt auch durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, vor 95.1.4).

„Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ werden in dieser Verwaltungsvorschrift nicht ausdrücklich genannt; genannt werden jedoch Sozialarbeiter(innen), die oft auch die Leitung einer Kita übernehmen. Die Aufzählung der Personen ist jedoch nicht abschließend. Auch Kita-Leitungen werden bei der Anmeldung und der Betreuung der Kinder im Rahmen ihres Berufes oder ihres sozial anerkannten Ehrenamtes tätig. So arbeiten auch sie als humanitäre Helfer(innen) und machen sich regelmäßig nicht wegen Beihilfe zum illegalen Aufenthalt strafbar.

Es kann insoweit auf die Ausführungen zur Strafbarkeit der Beihilfe im Falle der Schulaufnahme (Kapitel Schulbesuch 4.) verwiesen werden.

5. Besteht für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Unfallversicherungsschutz?

5.1. Hintergrund

Grundsätzlich sind Kinder während des Kita-Besuchs kraft Gesetzes unfallversichert (§ 2 Absatz 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII). Wenn sich ein Kind während des Kita-Besuchs verletzt, muss dies in der Regel der Unfallversicherung mitgeteilt werden. Ob auf das betroffene Kind der Unfallversicherungsschutz auch Anwendung findet, wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. In manchen Bundesländern findet der Unfallversicherungsschutz auf die Kinder automatisch Anwendung, wenn sie in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Kita integriert sind. Das bedeutet, dass es in diesen Bundesländern auf eine formale Kita-Anmeldung und auch die aufenthaltsrechtliche Illegalität nicht zwingend ankommt, sondern allein auf den tatsächlichen Kita-Besuch der Kinder abgestellt wird. In anderen Bundesländern hängt der Unfallversicherungsschutz eines Kindes davon ab, ob das Kind formell zur Kita angemeldet wurde oder nicht. Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben jedoch kein Recht auf einen Kita-Platz und werden regelmäßig auch nicht formell angemeldet. Zwar werden die Kinder nicht namentlich bei der öffentlichen Unfallkasse des Landes gemeldet, jedoch kann nur die Anzahl von Kindern angegeben werden, die auch formell angemeldet sind.

Der Unfallversicherungsschutz gilt also nur

für die formell angemeldeten Kinder. In jedem Falle fallen sie nicht als so genannte „Besuchskinder“ unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

Bei einem medizinischen Notfall ist die Gesundheitsversorgung ohne Angabe der aufenthaltsrechtlichen Illegalität grundsätzlich möglich (siehe Kapitel Gesundheitsversorgung 2.4. medizinische Notfallbehandlung und 2.7. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung).

5.2. Handlungsvorschlag

Nach Möglichkeit sollte die Beratungsstelle vorab in einem vertraulichen Gespräch mit der Kita-Leitung bzw. auch mit der öffentlichen Unfallkasse des jeweiligen Bundeslandes über das Problem des Unfallversicherungsschutzes sprechen. Es wäre beispielsweise denkbar, dass gegebenenfalls durch eine nachträgliche Anmeldung auf das Kind auch rückwirkend der Unfallversicherungsschutz Anwendung finden könnte.



III.

RECHTLICHE SITUATION UND HANDLUNGSVORSCHLÄGE

C. Gesundheitsversorgung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

1. Sind Ärztinnen und Ärzte, Verwaltungsmitarbeitende in Krankenhäusern, Mitarbeitende in Sozialämtern und Gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, aufenthaltsrechtliche Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln?
2. Auf welche Weise und in welchem Umfang können sich Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gesundheitlich versorgen lassen?
3. Machen sich Ärztinnen und Ärzte strafbar, wenn sie Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität behandeln? Machen sich Personen strafbar, die beratend tätig sind?

1. Sind Ärztinnen und Ärzte, Verwaltungsmitarbeitende in Krankenhäusern, Mitarbeitende in Sozialämtern und Gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, aufenthaltsrechtlich Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln?

1.1. Hintergrund

§ 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz verpflichtet öffentliche Stellen, die Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer Person in Deutschland erhalten haben, dies der Ausländerbehörde mitzuteilen.

Wenn sich ein Mensch in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in ärztliche Behandlung begibt, sei es ambulant oder stationär, wird die aufenthaltsrechtliche Illegalität des Betroffenen möglicherweise folgenden Personen bzw. Institutionen bekannt: der Ärztin bzw. dem Arzt, den Mitarbeitenden der Krankenhausverwaltung sowie (bei Beantragung einer Kostenübernahme) der Ausländerbehörde und dem Sozialamt. Wenn die beteiligten Personen bzw. Institutionen verpflichtet sind, die persönlichen und auch aufenthaltsrelevanten Daten der betroffenen Patient(inn)en an die Ausländerbehörde weiterzuleiten oder die betroffene Person selbst ihre Daten bei der Ausländerbehörde angibt, erhöht sich das Risiko der Abschiebung für die Betroffenen. Die Furcht vor einer Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität schreckt daher viele Menschen vor dem Arztbesuch ab.

Begeben sich die Patienten als „Selbst-

zahler(in)“ in die ambulante Behandlung einer Ärztin bzw. eines Arztes, werden ihre persönlichen Daten nicht an die Ausländerbehörde weitergeleitet. Denn Ärztinnen und Ärzte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Möchte die betroffene Person jedoch beim Sozialamt die Übernahme der Kosten für die ambulante Behandlung beantragen, ist dies mit einer Offenlegung ihrer aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbunden.

Gleiches gilt im Fall einer stationären regulären Behandlung, dann müssen die Patient(inn)en die Kostenübernahme zunächst beim Sozialamt beantragen.

In medizinischen Notfällen wird die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen nicht offengelegt; in diesen Fällen rechnet der Krankenhausträger unmittelbar mit dem zuständigen Sozialamt ab, der Mitteilung an die Ausländerbehörde steht der so genannte „verlängerte Geheimnisschutz“ entgegen (ausführliche Darstellung siehe die Erläuterungen in diesem Kapitel).

1.2. Die ärztliche Schweigepflicht

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte, Psycholog(inn)en und Angehörige anderer anerkannter Heilberufe unterliegen der Schweigepflicht. Unter diese Schweigepflicht fallen nicht nur unmittelbar krankheitsbezogene Tatsachen, sondern auch alle übrigen Informationen, die den Behandelnden während des Behandlungsverhältnisses bekannt wurden, so u. a. auch die Wohn- und Lebenssituation sowie der aufenthaltsrechtliche Status.

Unabhängig davon, ob Ärztinnen und Ärzte niedergelassen oder in einer staatlichen oder privaten Einrichtung arbeiten, dürfen sie daher keine persönlichen und damit auch keine aufenthaltsrelevanten Daten von Patient(inn)en der Ausländerbehörde mitteilen. Sie würden sich dann wegen Verletzung eines Privatgeheimnisses strafbar machen (§ 203 Strafgesetzbuch). Wenn es sich um eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz handelt, muss die Ärztin bzw. der Arzt die Krankheit beim Gesundheitsamt melden. Nach dem Infektionsschutzgesetz wird zwischen „namentlicher“ und „nicht-namentlicher“ Meldung der Krankheiten unterschieden. Das heißt, dass die persönlichen Daten der betroffenen Patient(inn)en dem Gesundheitsamt nur bei bestimmten Krankheiten mitgeteilt werden müssen (§§ 6-10 Infektionsschutzgesetz). Allerdings darf das Gesundheitsamt die persönlichen und damit aufenthaltsrelevanten Daten dann an die Ausländerbehörde weiterleiten, wenn von der betroffenen Person bestimmte Drogen konsumiert werden oder die öffentliche Gesundheit gefährdet wird. Die öffentliche Gesundheit wird insbesondere dann gefährdet, wenn die Patient(inn)en entsprechende Schutzmöglichkeiten nicht einhalten und nicht bereit sind, sich so behandeln zu lassen, dass die weitere Krankheitsübertragung vermieden werden kann (§ 88 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

1.3. Mitteilungspflicht privater Krankenhäuser und nicht-öffentlicher Hilfsorganisationen

Der Mitteilungspflicht nach § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz unterliegen ausschließlich öffentliche Stellen. Krankenhäuser, die in „privater“ Trägerschaft geführt werden, oder Arztpraxen sind von vornherein nicht mitteilungspflichtig. Gleiches gilt für nicht-staatliche Institutionen, die einer erkrankten Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Hilfe leisten (Ärztetzwerke, Wohlfahrtsorganisationen und Kirchen).

1.4. Mitteilungspflicht öffentlicher Krankenhausverwaltungen und Gesetzlicher Krankenversicherungen

Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sind nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz nicht mitteilungspflichtig (Nr. 88.2.3.). Die Pflicht der Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft ist aus folgendem Grund eingeschränkt: Die Verwaltung des Krankenhauses zählt nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich zum Kreis der Schweigepflichtigen. Erlangt sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung (z. B. bei der Abrechnung der Behandlungskosten) Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer Person, darf die Krankenhausverwaltung solche Umstände nicht an die Ausländerbehörde weiterleiten. Der „verlängerte Geheimnisschutz“ führt außerdem dazu, dass Daten, die von der Krankenhausverwaltung zum Zwecke der Abrechnung an das Sozialamt weitergeleitet werden, von dem Sozialamt

ebenso nicht an die Ausländerbehörden weitergeleitet werden dürfen (so genannter „verlängerter Geheimnisschutz“, vgl. § 88 Aufenthaltsgesetz sowie die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 88.0 ff.).

Die Einschränkung der Übermittlungspflichten im oben genannten Sinne beruht auf der Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Zu beachten ist jedoch, dass sich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zunächst nur an die Verwaltung, also an die Behörde selbst, richtet. Die Betroffenen können die Behörde jedoch auf die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz stehende Schweigepflicht hinweisen.

Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV) sind als öffentliche Stellen grundsätzlich verpflichtet, die aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde zu übermitteln.

1.5. Mitteilungspflicht des Sozialamtes

Ob mit einer Kostenerstattung durch das Sozialamt die Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbunden ist, hängt davon ab, von wem das Sozialamt die Informationen über eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität erhält. Nur im Falle eines medizinischen Notfalls werden die Übermittlungspflichten des Sozialamtes eingeschränkt.

Wenn kein Notfall vorliegt, müssen die Patient(inn)en die Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz jedoch vorher beim Sozialamt beantragen. Dafür muss das Sozialamt wissen, ob die

Betroffenen tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland leben und damit Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Möglicherweise wird das Sozialamt dafür von den Betroffenen verlangen, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Betroffenen eine Duldung erhalten, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

Wenn ein Notfall vorliegt, der eine stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich macht, gilt folgendes:

Die Krankenhausverwaltung macht die Übernahme der Kosten gegenüber dem Sozialamt geltend. Das Sozialamt erhält hier also nicht unmittelbar von den Patient(inn)en Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. In diesem Fall wirkt der Geheimnisschutz fort: Die Schweigepflicht der Ärztinnen und Ärzte oder eine der Schweigepflicht unterliegende Person (wie zum Beispiel ein Mitarbeitender der mit der Abrechnung befassten Krankenhausverwaltungen) geht dann auch auf das in der Abrechnungskette stehende Sozialamt über (ausführlich in 2.4. dieses Kapitels).

2. Auf welche Weise und in welchem Umfang können sich Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gesundheitlich versorgen lassen?

2.1. Hintergrund

Eine ambulante oder stationäre ärztliche oder zahnärztliche Behandlung kann je nach Einzelfall sehr kostenaufwändig sein. So können neben den Kosten für die ärztliche Leistung auch Kosten für notwendige Arzneimittel sowie für notwendige Folgeleistungen zur Genesung anfallen.

Wenn kein Notfall vorliegt, wird in der ärztlichen ambulanten Praxis oder in einem Krankenhaus zunächst die Frage geklärt, wer die Behandlungskosten tragen muss (Kostentragung durch eine Krankenversicherung oder einen sonstigen Sozialleistungsträger, Zahlung aus eigenen Mitteln der Patient(inn)en). Wenn die Patient(inn)en auf keine dieser Arten die Kostentragung gegenüber den Ärztinnen und Ärzten sicherstellen können und die Ärztinnen bzw. die Ärzte ausschließen können, dass es sich um einen medizinischen Notfall handelt, können die aufgesuchten Ärztinnen und Ärzte bzw. das Krankenhaus bis zur Klärung der Kostenfrage eine Behandlung verweigern.

In gesundheitlichen Notsituationen sind Ärztinnen und Ärzte hingegen verpflichtet, Patient(inn)en zu behandeln. Wenn sie nicht behandeln, können sie sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen. Die Kostenfrage der Behandlung muss jedoch nach der Behandlung ebenfalls geklärt werden.

Für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gibt es verschiedene Wege, eine gesundheitliche Versorgung einschließlich der erforderlichen Kostentragung zu erreichen:

Eine Kostentragung durch eine Krankenversicherung scheidet zunächst regelmäßig aus, selbst wenn Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität abhängig beschäftigt sind und daher gesetzlich krankenversichert sind. Leistungen aus der Krankenversicherung scheitern in der Praxis jedoch meist schon an der fehlenden Anmeldung durch die Arbeitgeber(innen). Außerdem führen die bestehenden Übermittlungspflichten der Gesetzlichen Krankenkassen als öffentliche Stellen dazu, dass ihre Leistungen faktisch nicht in Anspruch genommen werden (können). Hinzu kommt, dass bei Inanspruchnahme der Gesetzlichen Krankenversicherung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität die Arbeitnehmerbeiträge nachgezahlt werden müssten.

Ihnen werden stattdessen Leistungen der Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt. Zuständig für die Gewährung dieser Leistungen ist das örtliche Sozialamt. Wenn kein Notfall vorliegt, müssen sich die Betroffenen jedoch zuvor bei der Ausländerbehörde registrieren lassen.

Soll der Behördenkontakt vermieden werden, kann überlegt werden, die Ärztin bzw. den Arzt „aus eigener Tasche“ zu bezahlen, wenn die Patient(inn)en über hinreichende Geldmittel verfügen.

Eine weitere Alternative wird durch nicht-

staatliche Strukturen angeboten. So bieten beispielsweise der Badische Gesundheitsfonds des Deutschen Roten Kreuzes, die Malteser Migranten Medizin und Medibüros medizinische oder finanzielle Unterstützung zur Gesundheitsversorgung von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität an. Nachfolgend werden die aufgezeigten Möglichkeiten einer medizinischen Versorgung ausführlicher dargestellt. Erörtert werden Voraussetzungen und Umfang sowie Folgen hinsichtlich einer Gefährdung des weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet.

2.2. Kostentragung als „Selbstzahler(in)“

Wer die Kostentragung einer ärztlichen Behandlung nicht beim zuständigen Sozialamt beantragen möchte, weil er sich nicht zuvor bei der Ausländerbehörde registrieren lassen und damit seine aufenthaltsrechtliche Illegalität offenlegen möchte, kann sich als „Selbstzahler(in)“ behandeln lassen. Dafür muss er jedoch über die nötigen finanziellen Mittel verfügen: Bei jeder ärztlichen Behandlung kommt ein entgeltlicher Behandlungsvertrag zwischen der Ärztin bzw. dem Arzt und den Patienten zustande. Die Ärztin bzw. der Arzt und die Patient(inn)en können dabei vereinbaren, dass die Patient(inn)en die Behandlungskosten selbst bezahlen. Dabei kann die Höhe der Behandlungskosten individuell vereinbart werden.

Wenn Ärztinnen und Ärzte über den Lebenshintergrund aufgeklärt werden, verlangen sie oft nicht den vollen Abrechnungssatz der üblicherweise zur Anwendung kommenden Gebührenordnung für Ärzte

(GOÄ). Möglich wäre ein Entgegenkommen beim Steigerungssatz, z.B. 1,0 oder darunter. Das bedeutet dann beispielsweise, dass eine Koloskopie nur mit ca. 88 Euro abgerechnet wird, obwohl üblicherweise bei Privatpatient(inn)en von einem 3,5-fachen Steigerungssatz, also 264 Euro ausgegangen wird. Denkbar ist auch eine Orientierung an den Sätzen des Basistarifs, den Private Krankenversicherungen anbieten müssen (zum Basistarif, siehe Glossar).

Allerdings stößt die Behandlung auf Grenzen, wenn sich weitere fachärztliche Behandlungen als notwendig erweisen oder kostenintensive Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Auch können psychosomatische Erkrankungen oft nicht angemessen behandelt werden, weil eine nötige Therapie meist zu teuer ist. Oft ist der Stress des Lebens in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ein Auslöser für psychosomatische Erkrankungen wie Rückenschmerzen, Schlafstörungen etc. Eine Behandlung kann dann oft nur auf der Symptomebene erfolgen und nicht in einer Veränderung der auslösenden Bedingungen, was einer nachhaltigen Therapie entgegensteht.

Eine zahnärztliche Behandlung als „Selbstzahler(in)“ mit einer Zahnärztin bzw. einem Zahnarzt zu vereinbaren, ist schwierig, weil sie aufgrund von teurem Materialeinsatz häufig sehr kostenintensiv ist.

Die Vereinbarung einer ärztlichen Behandlung als „Selbstzahler(in)“ kann auch bei stationärer Behandlung mit einem Krankenhausträger abgeschlossen werden. Ob sich der Träger darauf einlässt, nicht

wie bei Privatpatient(inn)en den vielfachen Satz nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) zu verlangen, bleibt auch hier der individuellen Verhandlung vorbehalten. Denkbar ist auch hier eine Orientierung am Basistarif. Häufig wird auch in Krankenhäusern mit Blick auf die Lebenssituation der Betroffenen kostengünstiger behandelt, d. h. unterhalb der sonst maßgeblichen diagnosebezogenen Fallgruppen (DRG). In Einzelfällen ist die Behandlung kostenlos. Wie auch bei der ambulanten Versorgung bedeutet für den Krankenhausträger die Behandlung von „Selbstzahler(inne)n“, dass die bei den gesetzlich krankenversicherten Patient(inn)en übliche „Deckelung“ der Kosten entfällt, da diese Patient(inn)en außerhalb des Budgets abgerechnet werden.

Um die Möglichkeiten und Bedingungen in Erfahrung zu bringen, unter denen ambulante und stationäre Einrichtungen eine Behandlung als „Selbstzahler(in)“ vereinbaren, sollten der Rat und die Zusammenarbeit mit einer spezialisierten Beratungsstelle, Malteser Migranten Medizin oder einem Büro für medizinische Flüchtlingshilfe gesucht werden.

2.3. Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Wie im Kapitel „Zugang zu Sozialleistungen“ dargestellt, haben Menschen, die „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind (u.a. also auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität), Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Absatz 1

Nr. 5, 4, 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Der Leistungskatalog dieses Gesetzes sieht auch Leistungen bei Krankheit vor. Zuständig für den Antrag auf Leistungen ist das Sozialamt, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der Betroffene tatsächlich aufhält (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

2.4. Antragstellung und Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

Wenn kein Notfall vorliegt, müssen die Betroffenen im Vorfeld einer ambulanten oder stationären Behandlung beim Sozialamt die Kostenübernahme beantragen. Dafür muss jedoch das Sozialamt wissen, dass die Betroffenen tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland leben. Möglicherweise wird es dafür von dem Betroffenen verlangen, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Betroffenen eine Duldung erhalten, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich jedoch das Risiko der Abschiebung. Für die Prüfung eines Anspruchs auf Kostenübernahme nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird vom Sozialamt neben der Bedürftigkeit u.a. der Aufenthaltsstatus abgefragt, der von dem Antragsteller vor der Leistungsgewährung offenbart werden muss. Der Nachweis der Bedürftigkeit gestaltet sich oft schwierig, da die Sozialämter

neben dem Identitätsnachweis meist Unterlagen analog zu einem Antrag auf Sozialhilfe bzw. Hartz IV erwarten, mit denen nachgewiesen wird, wie die Patient(inn)en ihren Lebensunterhalt bestreiten (Kontoauszüge etc.). Solche Nachweise können Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in der Regel nicht erbringen, da sie beispielsweise meist nicht über ein Konto verfügen. Gelingt es den Betroffenen, die Bedürftigkeit nachzuweisen, erhalten sie vom Sozialamt einen Behandlungsschein für ein Quartal. Mit diesem Behandlungsschein sind auch mehrere Arztbesuche durch Überweisungen an Fachärztinnen bzw. Fachärzte innerhalb eines Quartals möglich.

In Notfällen (insbesondere bei einer Notfallbehandlung in einem Krankenhaus), in denen die vorherige Beantragung der Kostenübernahme unzumutbar wäre, hat der im Notfall Hilfe leistende Krankenhausträger einen Erstattungsanspruch gegen das Sozialamt auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches XII (entsprechende Anwendung des § 25 Sozialgesetzbuch XII).

Bei einem solchen Notfall wird das zuständige Sozialamt somit vom Hilfe leistenden Krankenhausträger im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens über die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Patientin bzw. des Patienten informiert. Wann ein „Notfall“ vorliegt, ist letztendlich Auslegungssache. Das behandelnde Krankenhaus muss darlegen, dass zum einen eine Notfallsituation unter medizinischen Aspekten vorliegt und zum anderen die Behandlung so dringend war, dass es zeitlich nicht möglich war, den

Sozialhilfeträger einzuschalten. Darüber hinaus muss die Bedürftigkeit der Patientin bzw. des Patienten gegenüber dem Sozialamt nachgewiesen werden. Die Patient(inn)en selbst müssen bei solchen Notfallbehandlungen keinen Antrag auf Leistungen bei Krankheit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen. Dies ist für die Meldepflicht des Sozialamtes bedeutsam. Denn nach der neuen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist dann auch das Sozialamt von der Schweigepflicht der Krankenhausverwaltung betroffen. Die Verwaltung des Krankenhauses zählt nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ausdrücklich zum Kreis der Schweigepflichtigen. Erlangt sie im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung (Abrechnung der Behandlungskosten) Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einer Person, führt dies dazu, dass die Krankenhausverwaltung solche Umstände nicht an die Ausländerbehörde weiterleiten darf. Der „verlängerte Geheimnisschutz“ führt außerdem dazu, dass Daten, die von der Krankenhausverwaltung zum Zwecke der Abrechnung an das Sozialamt weitergeleitet werden, von dem Sozialamt ebenso nicht an die Ausländerbehörden weitergeleitet werden dürfen (so genannter „verlängerter Geheimnisschutz“ § 88 Aufenthaltsgesetz sowie die diesbezügliche Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 88.0 ff.). Die Einschränkung der Übermittlungspflichten im oben genannten Sinne beruht auf der Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz. Zu beachten

ist jedoch, dass sich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zunächst nur an die Verwaltung, also an die Behörde selbst richtet. Die Betroffenen können die Behörden jedoch auf die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz stehende Schweigepflicht hinweisen.

2.5. Legalisierung des Aufenthaltes

Um gravierende gesundheitliche Gefahren zu vermeiden, sollte im Falle einer ernsthaften Erkrankung überlegt werden, den Aufenthalt im Bundesgebiet in Anknüpfung an die Erkrankung legalisieren zu lassen. Denn hierdurch kann nicht nur eine (in der Regel zeitliche begrenzte) Aufenthaltssicherheit für die Patient(inn)en, sondern auch eine Übernahme der Behandlungskosten durch das Sozialamt erreicht werden. Das Aufenthaltsgesetz eröffnet im Falle der Erkrankung verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltslegalisierung:

Wenn die Betroffenen so schwer erkrankt sind, dass eine stationäre Behandlung erforderlich ist, sind sie möglicherweise auch nicht reisefähig. Eine Abschiebung ist dann aus „tatsächlichen Gründen“ nicht möglich, so dass die Abschiebung ausgesetzt und eine Duldung erteilt werden muss (§ 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz). Gerade auch mit Blick auf die heutzutage bestehenden technischen Möglichkeiten auf dem Luftweg werden an die Voraussetzung der „Reisefähigkeit“ jedoch sehr hohe Anforderungen gestellt. Dabei muss die Krankheit durch ein fachärztliches Attest bescheinigt sein. Eine Duldung wird immer befristet erteilt und

entfällt mit der Gesundung und der Reisefähigkeit der Patient(inn)en, sofern nicht sonstige Gründe (wie z.B. Passlosigkeit) der Abschiebung entgegenstehen. Zu beachten ist jedoch, dass diese Personen nun aufgrund ihrer Duldung unter die Umverteilungsregelung nach § 15a Aufenthaltsgesetz fallen. Die Folge kann sein, dass die Betroffenen in ein anderes Bundesland verteilt werden. In Berlin gibt es in diesen Fällen eine Sonderregelung: Danach soll während des Duldungszeitraums der Vollzug der Umverteilung ausgesetzt werden.

Sind die Patient(inn)en zwar trotz ihrer Erkrankung reisefähig, jedoch eine erforderliche Behandlung der Krankheit im Herkunftsland nicht möglich oder für die Betroffenen mangels Geld und einer Krankenversicherung nicht zugänglich, kann sich daraus ein Abschiebeverbot wegen einer Gefährdung für Leib und Leben im Herkunftsland ergeben (§ 60 Absatz 7 Aufenthaltsgesetz). Hierbei kommt die Erteilung einer (befristeten) Aufenthaltserlaubnis in Betracht (§ 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz).

Um auf diesem Wege einen Aufenthaltstitel zu erlangen, müssen die Betroffenen sich gegenüber der Ausländerbehörde darauf berufen, dass eine unterbleibende Behandlung schwerste Schäden ihrer Gesundheit nach sich zieht und die Erkrankung im Herkunftsland nicht behandelt werden kann. Hierfür sind Tatsachen über das defizitäre Gesundheitssystem im Herkunftsland sowie die soziale Situation der Betroffenen darzulegen. Sofern es zwar eine theoretische Möglichkeit der Behandlung im Hei-

matland gibt, die die Betroffenen jedoch nicht bezahlen können, ist sie für sie faktisch nicht zugänglich. Als Nachweise über die Behandlungsmöglichkeiten sind z.B. Gutachten im Herkunftsland tätiger medizinischer Hilfsorganisationen geeignet (für umfassende Informationen zu Herkunftsländern u.a. auch zur Gesundheitsversorgung siehe <http://www.ecoi.net>).

Denkbar ist auch eine Legalisierung des Aufenthalts im Rahmen eines Härtefallverfahrens, in dem eine im jeweiligen Bundesland eingerichtete Härtefallkommission ein Votum für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgibt (§ 23 a Aufenthaltsgesetz). Das Verfahren, die Ausschlussgründe, die Zusammensetzung der Härtefallkommission etc. regeln Rechtsverordnungen auf Länderebene. Inzwischen haben alle Bundesländer Härtefallkommissionen eingerichtet.

Zur Legalisierung des Aufenthalts aus Gründen der Krankheit sollte eine erfahrene Flüchtlingsberatungsstelle oder ein(e) im Ausländerrecht erfahrene(r) Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt hinzugezogen werden, da die Anforderungen an die Darlegungslast sehr hoch sind.

Dabei sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde unter allen Gesichtspunkten mit dem Betroffenen besprochen werden. Es ist nicht sinnvoll, nur zur kurzfristigen Deckung der Kosten einer Krankenbehandlung einen Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen, ohne etwaige nachteilige Konsequenzen zu bedenken. Denn wer aus Gründen der Krankheit einen sehr kurzfristigen vorüber-

gehenden Abschiebeschutz erhält, muss damit rechnen, nach Wegfall des Krankheitshindernisses aufenthaltsrechtlich gefährdet zu sein. Denn dann sind die Identität und die Adresse des Betroffenen bekannt. Angesichts der gravierenden Folgen eines „Auftauchens“ unter Nennung der Identität und der Adresse müssten die Erfolgsaussichten dieses Vorgehens weitreichend abgeschätzt werden. Sicherlich sind immer auch andere Möglichkeiten der gesundheitlichen Versorgung zu erwägen.

2.6. Leistungsumfang nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei Krankheit

Die Leistungen zur gesundheitlichen Versorgung von Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind im Vergleich zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch II grundsätzlich erheblich eingeschränkt. So hat das Sozialamt nur die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung zu gewähren; hinzu kommen die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen (§ 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz). Darüber hinaus können „in Einzelfällen“ Leistungen gewährt werden, die unerlässlich zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit sind, insbesondere auch zur Deckung besonderer Bedürfnisse von

Kindern (§ 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Trotz dieser erheblichen Einschränkungen ist es nicht ausgeschlossen, dass insbesondere Leistungen „in Einzelfällen“ noch weiter gekürzt werden (§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz). Denn es könnte sein, dass das zuständige Sozialamt den Betroffenen rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwirft. Der Begriff der „akuten Erkrankung“ ist nicht gesetzlich definiert. Dieser Begriff wurde zur Abgrenzung von chronischen Krankheiten gewählt. Unter chronischen Krankheiten versteht man „sich langsam entwickelnde lang anhaltende Krankheiten, die länger als 8-10 Wochen dauern, aber auch aus einer akuten Erkrankung hervorgehen können.“⁴ Heilt eine Krankheit nicht aus oder kann die Krankheitsursache nicht beseitigt werden, kommt es zur Chronifizierung. Bei akuten Erkrankungen handelt es sich demgegenüber um „unvermittelt auftretende, schnell und heftig verlaufende Krankheiten“.⁵ Schmerzzustände im Sinne von § 4 Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz umfassen sowohl „akute, unvermittelt auftretende Schmerzzustände (wie z.B. Verletzungen, Koliken, Zahnschmerzen) als auch chronische, d.h. langsam sich entwickelnde, anhaltende Schmerzzustände (wie z.B. Migräne, Rheuma, Tumorschmerz)“⁶. Auch der akute Leidenszustand infolge einer posttraumatischen Belastungsstörung ist ein Schmerzzustand. (Informationen zu Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur

Finanzierung einer Psychotherapie: siehe Flüchtlingsrat Berlin (Georg Classen), Psychotherapie für Flüchtlinge, Juni 2010, S. 5 ff zu finden unter http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Psychotherapie_fuer_Fluechtlinge.pdf).

Die auf akute Erkrankungen und Schmerzzustände beschränkte ärztliche Behandlung umfasst die ambulante Behandlung bei niedergelassenen Ärztinnen bzw. Ärzten sowie auch die vollstationäre, teilstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlung. Die ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung muss zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sein. Dadurch dass die Erkrankung „akut“ und die Behandlung „erforderlich“ sein muss, wird der Umfang der nach § 4 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden Leistungen weiter eingegrenzt:

Die Leistungsempfänger(innen) des Asylbewerberleistungsgesetzes haben keinen Anspruch auf eine optimale und bestmögliche Versorgung. Es werden all jene ärztlichen und zahnärztlichen Tätigkeiten einer Behandlung ausgenommen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände ihrem Wesen nach nicht erforderlich sind. Darüber hinaus ist eine Versorgung mit Zahnersatz nur dann zu leisten, wenn sie unaufschiebbar ist (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

Die Beurteilung der Erforderlichkeit im Einzelfall kann nur durch eine Ärztin bzw. einen

⁴ Hohm, Randnummer 17 zu § 4. ⁵ Hohm, Randnummer 18 zu § 4. ⁶ Hohm, Randnummer 25 zu § 4.

Arzt erfolgen und nicht durch den über die Leistung entscheidenden Sozialamtsmitarbeitenden. Eine ärztliche Beurteilung, die bindende Wirkung hat, kann durch eine Amtsärztin bzw. einen Amtsarzt oder auch durch konsultierte niedergelassene Ärztinnen und Ärzte erfolgen, die ein Attest oder eine Stellungnahme ausstellen. Bei kostenintensiven Behandlungen oder in strittigen Fällen wird vom Sozialamt die Amtsärztin bzw. der Amtsarzt zur Begutachtung eingeschaltet.

Die Kosten für erforderliche Arznei- und Verbandsmittel werden vom Sozialamt getragen. Werden diese ärztlich verordnet, sind die Leistungsberechtigten von etwaigen, sonst üblichen Zuzahlungen befreit, da die Krankenhilfe nicht nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch V), sondern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt.

In recht unbestimmter Weise sieht das Asylbewerberleistungsgesetz in § 6 schließlich die Gewährung von Leistungen vor, die „zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich“ sind. Diese Leistungen werden nach Ermessen gewährt („können gewährt werden“). Hiervon erfasst sind all diejenigen Leistungen, die nicht zur Behandlung „akuter Erkrankungen“ erforderlich sind. Es handelt sich insofern um einzelfallbezogene Leistungen, welche die nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden Leistungen bei Krankheit ergänzen. In Einzelfällen können etwa Arzneimittel gewährt werden, soweit sie nicht zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforder-

lich sind (also zur Heilung chronischer Erkrankungen). Zu denken ist auch an Hilfsmittel im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch V: Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie amtlich empfohlene Schutzimpfungen und medizinisch gebotene Schutzimpfungen (z.B. Krebsvorsorgeuntersuchungen, Kinderuntersuchungen), die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Erfasst sein können auch psychotherapeutische Behandlungen (§ 4 Absatz 3 Asylbewerberleistungsgesetz).

2.7. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Sofern eine Person einen Arbeitsunfall (etwa im Zusammenhang mit einer Beschäftigung als Arbeitnehmer(in) oder im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Schulbesuch) oder einen Wegeunfall (auf dem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg) erleidet, hat sie gegebenenfalls Leistungsansprüche u.a. auf Heilbehandlung und Rehabilitation gegen den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, ob die Verletzten einen Wohnsitz im Inland haben und ob ein rechtmäßiger oder unrechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet besteht. Wenn Arbeitgeber(innen) einen von ihnen Beschäftigten nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, müssen sie die Unfallversicherungsbeiträge (nach-)entrichten.

Auch bei zunächst nicht gezahlten Versicherungsbeiträgen besteht der Versicherungsschutz des Beschäftigten ungeschmälert. Entscheidet man sich für eine Abrechnung über die Unfallversicherung, ist der Träger der Unfallversicherung als öffentliche Stelle verpflichtet, die aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Damit erhöht sich für die Betroffenen das Risiko der Abschiebung.

2.8. Leistungen der Gesundheitsämter

Die örtlichen Gesundheitsämter oder Gesundheitsdienste nehmen vielfältige Aufgaben wahr. Zu ihrem Aufgabenspektrum gehören die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten, die frühzeitige Erkennung von Infektionen sowie die Verhinderung ihrer Verbreitung.

In einigen Städten können sich Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität im Rahmen des Leistungsspektrums des § 19 des Infektionsschutzgesetzes anonym und kostenfrei behandeln lassen. Der Aufenthaltsstatus der Betroffenen ist hierfür unbeachtlich. Untersucht und behandelt werden Geschlechtskrankheiten (u.a. Syphilis, Gonorrhöe) oder Infektionskrankheiten wie Tuberkulose; durchgeführt werden auch kostenlose und anonyme HIV-Tests. Das Untersuchungs- und Behandlungsspektrum ist je nach Kommune unterschiedlich ausgestaltet. Hier bietet es sich an, sich zu erkundigen, welche Leistungen vor Ort konkret erbracht werden. In bestimmten Fällen werden vom Gesundheitsamt nach § 19 Infektionsschutzgesetz auch die Behandlungskosten

bei ansteckenden Erkrankungen übernommen, wenn sonst keine Behandlung möglich wäre. Wenn es sich um eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz handelt, muss die Ärztin bzw. der Arzt die Krankheit beim Gesundheitsamt melden. Nach dem Infektionsschutzgesetz wird jedoch zwischen „namentlicher“ und „nicht-namentlicher“ Meldung der Krankheiten unterschieden. Das heißt, dass die persönlichen Daten der betroffenen Patient(inn)en dem Gesundheitsamt nur bei bestimmten Krankheiten mitgeteilt werden müssen (§§ 6-10 Infektionsschutzgesetz). Allerdings darf das Gesundheitsamt die persönlichen und damit aufenthaltsrelevanten Daten dann an die Ausländerbehörde weiterleiten, wenn bestimmte Drogen konsumiert oder die öffentliche Gesundheit gefährdet wird. Die öffentliche Gesundheit wird insbesondere dann gefährdet, wenn Patient(inn)en entsprechende Schutzmöglichkeiten nicht einhalten und nicht bereit sind, sich so behandeln zu lassen, dass die weitere Krankheitsübertragung vermieden werden kann (§ 88 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz).

2.9. Opferentschädigungsgesetz

Beruht die Krankheit oder Verletzung auf einer erlittenen Straftat, kommt für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Kostenerstattung nach dem Opferentschädigungsgesetz in Betracht. Kostenträger ist jedoch nicht die Kommune (also das örtliche Sozialamt), sondern der Bund. Für eine Kostenerstattung nach dem Opferentschädigungsgesetz sollten sich Betroffene in der

Regel an die Landesversorgungsämter bzw. entsprechende Behörden wenden.

Zu beachten ist jedoch auch hier, dass mit der Kostenerstattung die Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität verbunden ist.

2.10. „Mitgebrachte Krankenversicherung“ und Sozialversicherungsabkommen zwischen Deutschland und dem Herkunftsland

Denkbar ist schließlich, dass die Krankenbehandlung über eine noch im Herkunftsland bestehende Krankenversicherung finanziert wird. Voraussetzung hierfür ist, dass es zwischen Deutschland und dem Herkunftsland eine Regelung dazu gibt (für EU-Länder, insbesondere EU-Verordnung 987/2009; für Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums: Sozialversicherungsabkommen). Nur wenn es eine Regelung wie die EU-Verordnung 987/2009 oder ein Sozialversicherungsabkommen zwischen dem Herkunftsland und Deutschland gibt, kann eine deutsche Krankenversicherung über die „Deutsche Verbindungsstelle der Krankenversicherung - Ausland“ abrechnen (zu den „mitgebrachten Krankenversicherungen“ eines EU-Ausländers, siehe Kapitel Krankenversicherungsschutz von Staatsangehörigen aus EU-Staaten; weitere Sozialversicherungsabkommen, siehe <http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/Rechtsquellen/BilateraleAbkommen.htm>).

2.11. „Nichtstaatliche Strukturen“ der gesundheitlichen Hilfe und Versorgung

Neben den beschriebenen ambulanten und

stationären Möglichkeiten der öffentlichen Gesundheitsversorgung haben sich in einigen Städten humanitär motivierte Organisationen mit dem Ziel gegründet, Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gesundheitliche Hilfen zu Teil werden zu lassen.

So wurde im Jahre 2001 die „Malteser Migranten Medizin“ (MMM) als sozialkaritatives Projekt der Malteser gegründet, welches inzwischen in elf Städten im Bundesgebiet Anlaufstellen hat (Augsburg, Berlin, Darmstadt, Frankfurt, Hamburg, Hannover, Köln, München, Münster, Osnabrück, Stuttgart). In den Anlaufstellen werden unter anderem Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unter Zusicherung der Anonymität durch ehrenamtliche Ärztinnen und Ärzte, Arzthelfer(innen) und Krankenschwestern sowie Krankenpflegern kostenlos behandelt und in Bezug auf weitere medizinische Hilfe beraten.

Weiterhin existieren in einigen Städten bereits seit 1996 „Büros der medizinischen Flüchtlingshilfe“ und Medinetze (siehe auch www.medibueros.org). Diese Institutionen leisten in der Regel selbst keine medizinische Hilfe, sondern vermitteln Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität anonym an Ärztenetzwerke (Allgemeinmediziner(innen), Fachärztinnen und Fachärzte u.a.). Die Medinetze und Medibüros sind gemeinnützige Vereine und in den meisten deutschen Großstädten mit dem Zweck tätig, Menschen ohne oder mit ungesichertem Aufenthaltsstatus einen anonymen und kostenlosen Zugang zu medizinischer Versorgung zu ermöglichen. Die Vereine haben ein

Netz von Ärzt(inn)en und Fachärzt(inn)en aufgebaut, die eine bestimmte Anzahl von Patient(inn)en kostenlos und anonym behandeln. Sofern erhebliche Kosten bei aufwändigen Diagnosen, Operationen und Geburten entstehen, werden diese teilweise auch durch Spendengelder getragen.

3. Machen sich Ärztinnen und Ärzte strafbar, wenn sie Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität behandeln? Machen sich Personen strafbar, die beratend tätig sind?

Humanitäre Helfer(innen), worunter neben den oben genannten Berater(inne)n natürlich u.a. auch Ärztinnen und Ärzte, Hebammen sowie Angehörige von Pflegeberufen fallen, müssen nicht mit einer Strafbarkeit rechnen, wenn sie die betroffenen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ambulant oder stationär gesundheitlich behandeln (klargestellt durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, vor 95.1.4).

Quellen und weiterführende Hinweise:

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: Juni 2010.

Hohm, Karl-Heinz, Asylbewerberleistungsgesetz,

Kommentar, Stand: Dezember 2009.

Fichtner, Otto und Wenzel, Gerd, Kommentar zum SGB XII- Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, Stand: 2009.

Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und

Sozialhilfe, Stand: Januar 2010.



III.

RECHTLICHE SITUATION UND HANDLUNGSVORSCHLÄGE

D. Schwangerschaft und Geburt in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

1. Auf welche Weise und in welchem Umfang kann eine wegen Schwangerschaft und Geburt erforderliche Versorgung sichergestellt werden?
2. Ist es möglich eine Geburtsurkunde für das Kind zu erhalten?

1. Auf welche Weise und in welchem Umfang kann eine wegen Schwangerschaft und Geburt erforderliche Versorgung sichergestellt werden?

1.1. Hintergrund

Eine angemessene Schwangerschaftsvorsorge sowie die Geburt des Kindes sind für Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität mit einer Reihe von Problemen verbunden. Um Schwangerschaftskomplikationen vorzubeugen, sind frühzeitige Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Etwaige Gefahrensituationen für Mutter und Kind sollten rechtzeitig diagnostiziert und behandelt werden. Geklärt werden müssen auch der Ort der Entbindung (Krankenhaus oder Hausgeburten) sowie die Nachsorge.

Sowohl die Vorsorge, die Geburt wie auch die Nachsorge sind mit Kosten verbunden, die schwangere Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität oft nicht finanzieren können. Schwierig dürfte es vor allem sein, den vollen Kostensatz einer stationären Geburt zu zahlen, insbesondere, wenn während der Geburt Komplikationen auftreten. In ähnlicher Weise wie in Fällen der ärztlichen Behandlung von Erkrankungen gibt es für Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität verschiedene Wege, die erforderliche Versorgung einschließlich der erforderlichen Kostentragung bei Schwangerschaft und Geburt zu erreichen. So sind vom zuständigen Sozialamt entsprechende Leistungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu

gewähren. Wenn jedoch tatsächlich diese Leistungen in Anspruch genommen werden, bedeutet das auch, dass persönliche Daten angegeben werden müssen und dabei auch die aufenthaltsrechtliche Illegalität mit dem erhöhten Risiko einer Abschiebung offengelegt wird. Sofern die nötigen Finanzmittel aufgebracht werden können, kann es deshalb im Einzelfall sinnvoll sein, die Leistungen selbst zu bezahlen.

Wie auch bei der Krankenversorgung besteht insbesondere in Großstädten oft die Alternative, Hilfe und Versorgungsleistungen im Rahmen nichtstaatlicher Strukturen der medizinischen Hilfe in Anspruch zu nehmen (siehe dazu auch das Kapitel Gesundheitsversorgung 2.8.). Eine Beratung durch die Schwangerschaftsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände kann hierbei hilfreich sein.

1.2. Kostentragung als Selbstzahlerin

Die Inanspruchnahme der im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt erforderlichen Leistungen können aus eigenen Mitteln als „Selbstzahlerin“ finanziert werden, sofern diese vorhanden sind (siehe Kapitel Gesundheitsversorgung 2.2.).

1.3. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Frauen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben Anspruch auf Leistungen nach § 1 Absatz 1 Nr. 5, 4 Absatz 2, 6 Asylbewerberleistungsgesetz, wenn sie ihre materielle Bedürftigkeit gegenüber dem Sozialamt

nachweisen können. Dafür muss jedoch das Sozialamt wissen, dass die Betroffene tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland lebt. Möglicherweise wird das Sozialamt dafür von der Betroffenen verlangen, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Betroffene eine Duldung erhält, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat oder dass eine Duldung aufgrund der Schwangerschaft gewährt wird (siehe dazu dieses Kapitel 1.4. und 1.5.). Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Der Nachweis der Bedürftigkeit gegenüber dem Sozialamt gestaltet sich oft schwierig, da die Sozialämter neben dem Identitätsnachweis meist Unterlagen analog zu einem Antrag auf Sozialhilfe bzw. Hartz IV erwarten, mit denen nachgewiesen wird, wie die Patientin ihren Lebensunterhalt bestreitet (Kontoauszüge etc.). Solche Nachweise können Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in der Regel nicht erbringen, da sie beispielsweise nicht über ein Konto verfügen. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben die betroffenen Frauen Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verbands- und Heilmittel. Im Gegensatz zu den Leistungen bei Krankheit nach § 4 Absatz 2 Asylbewerberleistungsgesetz gelten hier keine Beschränkungen der Leistungsgewährung.

Zuständig für den Antrag dieser Leistungen ist das Sozialamt, in dessen örtlichen Zuständigkeitsbereich sich die Betroffene

tatsächlich aufhält (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Asylbewerberleistungsgesetz). Leistungsberechtigt sind werdende Mütter und Wöchnerinnen. Das bedeutet, dass der Anspruch mit dem Abschluss der Nidation (Einnistung) bis längstens sechs Tage nach der Geburt besteht. Die Antragstellerin muss jedoch ihre persönlichen Daten angeben und ihre aufenthaltsrechtliche Illegalität offenbaren; damit erhöht sich das Risiko einer Abschiebung (zum Problem der Übermittlungspflichten siehe auch das Glossar).

Anders stellt sich die Situation allerdings dar, wenn eine schwangere Frau ohne Geburtsvorsorge direkt zur Entbindung in ein Krankenhaus gebracht wird. Im Rahmen der Notfallversorgung ist dann eine spätere Abrechnung des Krankenhauses mit dem Sozialamt ohne Übermittlung der Daten an die Ausländerbehörde grundsätzlich möglich (siehe ausführlich zur medizinischen Notfallbehandlung Kapitel Gesundheitsversorgung 2.4.). Aber auch in diesen Fällen stellt sich das Problem des Nachweises der Bedürftigkeit der Frau gegenüber dem Sozialamt.

Darüber hinaus können in Einzelfällen Leistungen gewährt werden, die unerlässlich zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit sind, insbesondere auch zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern (§ 6 Asylbewerberleistungsgesetz). Ob diese Leistungen gewährt werden, liegt stets im Ermessen des zuständigen Sozialamts. Die aufenthaltsrechtliche Illegalität kann sich negativ auf die Entscheidung des Sozialamts auswirken und dazu führen, dass aufgrund der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keine

dieser „Leistungen im Einzelfall“ gewährt werden (§ 1 a Asylbewerberleistungsgesetz). Allerdings werden „Leistungen in Einzelfällen“ nur unter der sehr engen Voraussetzung gewährt, dass sie „unerlässlich sind“. Bei der Bewertung der Voraussetzung „unerlässlich“ spielt u.a. auch die voraussichtliche Dauer des weiteren Aufenthalts in Deutschland eine Rolle. Da Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, wird das zuständige Sozialamt möglicherweise zu der Einschätzung kommen, dass sich die Betroffenen nicht länger in Deutschland aufhalten und die „Leistung im Einzelfall“ erlässlich ist. Solche „Leistungen in Einzelfällen“ können z. B. bei alters-, kranken- oder schwangerschaftsbedingten Mehrbedarf an Ernährung oder für Erstlingsausstattung gewährt werden; auch können eine Brille, ein Hörgerät, Gebrauchsgüter des Haushalts wie ein Kühlschrank, ein Backofen oder eine Waschmaschine sowie Kleidung (insbesondere Umstandskleidung), Wäsche und Kindergartenbeiträge umfasst sein. In Einzelfällen kann auch eine psychotherapeutische Behandlung gewährt werden (Informationen zu Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Finanzierung einer Psychotherapie: siehe Flüchtlingsrat Berlin (Georg Classen), Psychotherapie für Flüchtlinge, Juni 2010, S. 5 ff zu finden unter [http://](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Psychotherapie_fuer_Fluechtlinge.pdf)

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/arbeitshilfen/Psychotherapie_fuer_Fluechtlinge.pdf). Ob Hilfen zu Schwangerschaftsabbrüchen erstattet werden, wird von den Sozialämtern regional unterschiedlich gehandhabt, je nachdem, ob beim „gewöhnlichen Aufenthalt“ auf den rechtmäßigen oder den tatsächlichen Aufenthalt der Betroffenen abgestellt wird.⁷

1.4. Legalisierung des Aufenthaltes

Eine schwangere Frau in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität kann grundsätzlich ihren Aufenthalt vorübergehend legalisieren und die Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz in Anspruch nehmen. Zumindest für den Zeitraum der Mutterschutzfrist (sechs Wochen vor bis acht Wochen nach der Geburt) kommt die Erteilung einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz in Betracht. Dabei führt die Schwangerschaft selbst dazu, dass die Abschiebung aus „tatsächlichen Gründen (zumindest vorübergehend) unmöglich ist“. Wenn die Ärztin bzw. der Arzt eine Risikoschwangerschaft bescheinigen kann, ist eine Legalisierung bereits vor der gesetzlichen Mutterschutzfrist möglich. Ob einer Schwangeren in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Duldung erteilt wird und für welchen Zeitraum, kann im Vorfeld oft nicht eindeutig gesagt werden. Die Praxis der Ausländerbe-

hörden ist diesbezüglich nicht einheitlich. Es ist deshalb die Verfahrenspraxis vor Ort zu erkunden. In Berlin erhalten Schwangere in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität grundsätzlich drei Monate vor sowie drei Monate nach der Geburt eine Duldung. Zu beachten ist jedoch, dass diese Personen dann unter die Umverteilungsregelung nach § 15a Aufenthaltsgesetz fallen. Die Folge kann sein, dass die Betroffenen in ein anderes Bundesland verteilt werden, in dem sie sich nicht auskennen. Schließlich ist nach Ablauf der Duldung das aufenthaltsrechtliche Schicksal ungewiss. In Berlin gibt es hierzu eine Sonderregelung: Danach soll während des Duldungszeitraums der Vollzug der Umverteilung ausgesetzt werden.

1.5. Legalisierung über den deutschen Partner

Eine Legalisierung ist auch möglich, wenn der Vater des Kindes Deutscher oder Ausländer mit dauerhaftem Aufenthaltsstatus ist. Dann nämlich kann die Frau als Mutter eines aufenthaltsberechtigten Kindes einen dauerhaften, rechtmäßigen Aufenthaltsstatus erhalten. Wenn sie nicht verheiratet sind, muss der Vater des Kindes hierfür jedoch die Vaterschaft anerkennen lassen. Die Kosten für die Geburt des Kindes werden dann von der Krankenversicherung des Vaters getragen.

2. Ist es möglich eine Geburtsurkunde für das Kind zu erhalten?

2.1. Hintergrund

Problematisch ist der Erwerb einer Geburtsurkunde für das betroffene Kind. Hat ein Kind keine Geburtsurkunde, führt das zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen im Lebensalltag sowohl für das Kind selbst wie auch für die Mutter. So kann die Mutter bei einer eventuellen Abschiebung unter Umständen nicht beweisen, dass es sich um ihr Kind handelt. Eine fehlende Geburtsurkunde kann sich auch erschwerend mit Blick auf eine spätere Legalisierung des Aufenthalts auswirken. Eine Trennung von Mutter und Kind wäre damit nicht ausgeschlossen. Auch ist eine weitere Dokumentenbeschaffung nahezu unmöglich. Weitere Probleme stehen beispielsweise an, wenn das betroffene Kind einen Kindergarten oder eine Schule besuchen soll und im Rahmen der Anmeldung die Vorlage einer Geburtsurkunde verlangt wird.

Das Hauptproblem beim Antrag einer Geburtsurkunde sind die Übermittlungspflichten des Standesamtes (siehe Glossar). Dabei hat jedes Kind ein Recht auf eine Geburtsurkunde (Artikel 7 UN-Kinderrechtskonvention). Dieses ihm zustehende Recht gilt nunmehr für alle in Deutschland lebenden Kinder, also auch für Kinder in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, denn die Bundesregierung hat die Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention im Mai 2010 zurückgenommen. Die Übermittlungspflicht

⁷ Aus dem Grundverständnis heraus, dass jedes menschliche Leben von Anfang an eine unverfügbare Würde besitzt, lehnt die Katholische Kirche und ihre Caritas Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich ab. Sie vertritt den Standpunkt, dass das menschliche Leben ein unbedingtes Schutzrecht genießen muss.

der Standesämter versperrt jedoch faktisch dieses Recht.

2.2. Die Anzeige der Geburt

Im Anschluss an eine Geburt muss diese beim zuständigen Standesamt beurkundet werden. Eine Geburt in Deutschland muss auf dem Standesamt, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, binnen einer Woche angezeigt werden. Zur Anzeige der Geburt sind Personen in folgender Reihenfolge verpflichtet: 1. jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist; 2. jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist (§ 19 Personenstandsgesetz). Bei Geburten in Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen, in denen Geburtshilfe geleistet wird, ist hingegen der Träger der Einrichtung zur Anzeige verpflichtet (§ 20 Personenstandsgesetz). Somit ist bei einer Geburt in einem Krankenhaus zumindest gewährleistet, dass die Geburt angezeigt wird. Unter Umständen ist es dann auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich, eine Geburtsurkunde zu erhalten.

2.3. Erforderliche Unterlagen zum Erhalt einer Geburtsurkunde

Verheiratete Eltern müssen für den Antrag der Geburtsurkunde ihres Kindes ihre eigenen Geburtsurkunden sowie ihre Eheurkunde vorlegen; bei nicht miteinander verheirateten Eltern genügt die Geburtsurkunde der Mutter. Grundsätzlich ist auch die Identität der Antragsteller(innen) nachzuweisen, in der Regel durch die Vorlage eines gültigen

Passes. Bei Kindern ausländischer Eltern, wird im Regelfall der Aufenthaltsstatus der Eltern überprüft.

Können geeignete Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes nicht vorgelegt werden, so wird hierüber im Geburtseintrag des Geburtenregisters ein erläuternder Zusatz aufgenommen. Das Standesamt kann die Beurkundung der Geburt aber auch zurückstellen, bis die Nachweise der Eltern in angemessener Frist vorgelegt worden sind (§ 7 Personenstandsverordnung).

2.4. Bestehende Meldepflichten

Die Beantragung der Geburtsurkunde ist an verschiedenen Stellen mit der Weiterleitung der persönlichen und auch aufenthaltsrelevanten Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde verbunden. Das bedeutet, dass die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Ausländerbehörde bekannt wird und eine Abschiebung der Betroffenen droht.

Erstens werden die aufenthaltsrechtlichen Angaben nichtdeutscher Eltern mit den Daten der Ausländerbehörde abgeglichen. Gleiches gilt, wenn das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat. Zweitens teilt das Standesamt die Beurkundung u.a. der Meldebehörde mit (§ 57 Absatz 1 Nr. 2 der Personenstandsverordnung), die ihrerseits als öffentliche Stelle gegenüber der Ausländerbehörde meldepflichtig ist. Drittens ist das Standesamt als öffentliche Stelle gemäß § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz selbst verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtliche Illegalität einer Person mitzuteilen, wenn es

im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben davon Kenntnis erlangt (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, Nr. 87.2.1.1.).

2.5. Handlungsvorschlag

Weil eine Geburtsurkunde sehr wichtig für das Neugeborene und die betroffenen Eltern ist, sollte frühzeitig überlegt werden, ob die werdende Mutter sich vorübergehend legalisieren lässt (siehe dazu dieses Kapitel 1.4. und 1.5.). Denn dann kann die Geburt des Kindes beim Standesamt angezeigt und eine Geburtsurkunde beantragt werden. Falls man sich gegen eine vorübergehende Legalisierung entscheidet, sollte nach Möglichkeit der Beratende im Vorfeld mit dem Standesamt Kontakt aufnehmen und in einem vertraulichen Gespräch die Situation der Betroffenen klären. Möglicherweise kann der Antrag auf eine Geburtsurkunde durch die Berater(innen) gestellt werden und Kopien der Pässe der betroffenen Eltern vorlegen. In einigen Kommunen wie beispielsweise Berlin wurde auf die Problematik des Erhalts einer Geburtsurkunde bereits reagiert. Dort wurde in einem Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an die Standesämter klargestellt, dass ausländische Eltern für die Beurkundung des Kindes nicht unbedingt einen gültigen Reisepass vorlegen müssen und dass auch bei verbleibenden Zweifeln an der Richtigkeit der gemachten Angaben eine Beurkundung unter Berücksichtigung der zweifelhaften Angaben vorzunehmen ist.

Quellen und weiterführende Hinweise:

Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, Stand: Juni 2010.

Hohm, Karl-Heinz, Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, Stand: Dezember 2009.

Fichtner, Otto und Wenzel, Gerd, Kommentar zum SGB XII Sozialhilfe, Asylbewerberleistungsgesetz, Stand: 2009.

Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe, Stand: Januar 2010.



III.

RECHTLICHE SITUATION UND HANDLUNGSVORSCHLÄGE

E. Wohnraumanmietung von Menschen in der aufenthalts- rechtlichen Illegalität

1. Darf bzw. kann eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einen Wohnungsmietvertrag abschließen?
2. Inwieweit können Mieter(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihre Mieter(innen)rechte geltend machen?
3. Welche melderechtlichen Pflichten sind mit dem Bezug einer Wohnung verbunden?
4. Macht sich strafbar, wer einem Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Wohnung überlässt?

1. Darf bzw. kann eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität einen Wohnungsmietvertrag abschließen?

1.1. Hintergrund

Der Aufenthaltsstatus ist auf den ersten Blick nicht relevant, wenn es um die Frage geht, ob ein Mensch einen wirksamen Wohnraummietvertrag abschließen darf bzw. kann. Grundsätzlich gilt in Deutschland Vertragsfreiheit. Das bedeutet auch, dass Vermieter(innen) sich grundsätzlich ihren Vertragspartner(in) frei auswählen dürfen. Dennoch ist es für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität aus tatsächlichen Gründen oft sehr schwierig, eine angemessene Wohnung für sich und ihre Familienangehörigen zu finden.

1.2. Tatsächliche Probleme, die auftauchen können: Ausreichende finanzielle Mittel sowie die Angabe persönlicher Daten und zum Lebenshintergrund

Oft verfügen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität nicht über ausreichend finanzielle Mittel, um auf dem freien Mietmarkt eine Wohnung zu finden und anzumieten, dies gilt insbesondere an Orten, an denen billiger Wohnraum knapp ist. Auch können die Betroffenen vielfach keinen Lebenshintergrund darstellen, um gegenüber Vermieter(inne)n als finanziell beständige(r) Mieter(in) in Erscheinung zu treten.

Die „normale“ Anmietung einer Wohnung bedeutet zudem, Angaben zu persönlichen Daten zu machen. Damit gibt man seine Anonymität preis und muss mit einer Meldung an die Ausländerbehörde rechnen, sei es durch Vermieter(innen) oder durch Energieversorger oder die Abfallwirtschaft, soweit sie noch in öffentlicher Hand sind. Private und privatisierte Energieversorger bzw. Entsorgungsunternehmen haben keine gesetzliche Verpflichtung, persönliche bzw. aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

1.3. Handlungsvorschlag

Die Berater(innen) sollten vorab mit den potentiellen Vermieter(inne)n Kontakt aufnehmen und die Rahmenbedingungen des Mietvertrages abklären.

Abzuraten ist den Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität falsche Angaben zur Identität, zum Aufenthalt, zu den finanziellen Verhältnissen und sonstigen Lebensumständen zu machen. Zwar birgt die Offenbarung der tatsächlichen Situation die Gefahr, in die Abhängigkeit von Vermieter(inne)n zu geraten, die die Notlage der Betroffenen ausnutzen. Oft wird dann von den Vermieter(inne)n der Mietinteressent(inne)n eine ortsunübliche, weit überhöhte Miete beansprucht. Macht die betroffene Person jedoch bewusst falsche Angaben über ihre finanzielle Lage, ihr Arbeitsverhältnis oder über ihren Familienstand, können die Vermieter(innen) den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten. Zudem kann hierin ein strafbares Verhalten der Mieter(innen) liegen (Eingehungsbetrug § 263 Strafgesetzbuch). Zulässige Fragen der Vermieter(innen) müssen

die Mieter(innen) wahrheitsgetreu beantworten. Auch die Frage nach der (befristeten) Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet ist zulässig und darum wahrheitsgemäß zu beantworten. Fechten die Vermieter(innen) den Mietvertrag wegen einer Täuschung an, hat dies die sofortige Beendigung des Mietverhältnisses zur Folge. Auf den allgemeinen Kündigungsschutz und die Kündigungsfristen können sich die Mieter(innen) dann nicht berufen.

1.3.1. Abschluss eines Untermietvertrags

Häufig schließen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch Untermietverträge mit Verwandten oder Bekannten aus ihrer Community ab, die entweder keine Fragen stellen oder den illegalen Aufenthalt als unerheblich für das Mietverhältnis erachten. Das Wohnen zur Untermiete mit mehreren Personen hat zwar den Vorzug, die Anonymität „nach außen“ wahren zu können: Die Tür- und Briefkastenschilder enthalten nur den Namen des Hauptmieters, und allein dieser steht in vertraglicher Beziehung zu Vermieter(inne)n und den Versorgern. Jedoch besteht auch bei diesen Untermietverhältnissen die Gefahr, in die Abhängigkeit der Hauptmieter(innen) zu geraten und Mieter(innen)rechte deshalb nicht durchsetzen zu können.

Der Abschluss eines (Unter-)Mietvertrages ist auch dann wirksam, wenn er mündlich geschlossen wurde. Denn mit der Schriftform eines Mietvertrages wird in erster Linie die Beweisfunktion bedient. Bei einer mündlichen Abrede, die bei einer Wohnungsüberlassung an eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität durchaus häufig vorkommt, werden die Mieter(innen) angesichts schwacher Beweislage ihre Mieter(innen)rechte bereits deswegen nicht ohne Weiteres durchsetzen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zahlung einer Miete nicht nachgewiesen werden kann, weil in bar und ohne Quittung bezahlt wurde. Die allgemeinen Bestimmungen des Mietrechts, insbesondere auch die Schutzvorschriften des Wohnraummietrechts, gelten auch für den Untermietvertrag.

Der Untermietvertrag wird zwischen den Untermieter(inne)n und den Mieter(inne)n geschlossen. Die Mieter(innen) müssen vor Abschluss dieses Untermietvertrages die Vermieter(innen) fragen, also eine Erlaubnis für den Untermietvertrag einholen und dabei zumindest den Namen der Untermieter(innen) nennen. Die Vermieter(innen) können die Erlaubnis zur Untermiete bei Gründen, die in der Person der Untermieter(innen) liegen, verweigern (§ 540 Bürgerliches Gesetzbuch). Gegebenenfalls können die Mieter(innen) jedoch ein „berechtigtes Interesse“ an einer Untermiete im Sinne des § 553 Bürgerliches Gesetzbuch vorbringen. Ein „berechtigtes Interesse“ haben die Mieter(innen) bereits dann, wenn sie mit den neuen Untermieter(inne)n eine Wohngemeinschaft gründen möchten. Wenn jedoch die Vermieter(innen) nachweisen können, dass z.B. durch die Untermieter(innen) die Mietsache überansprucht oder andere Mieter(innen) beeinträchtigt werden, dürfen sie die Erlaub-

nis zur Untermiete verweigern. Wenn die Mieter(innen) die Untermieter(innen) dann trotzdem bei sich wohnen lassen, haben die Vermieter(innen) ein außerordentliches Kündigungsrecht gegenüber den Mieter(inne)n. Auch können die Vermieter(innen) dann von den Untermieter(inne)n verlangen, die Wohnung zu verlassen. Denn gegen die Untermieter(innen) haben sie dann ein Klagerecht auf Räumung des Wohnraums.

Nicht selten wird Personen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität lediglich aufgrund einer Gefälligkeit Unterkunft gewährt. Geschieht dies unentgeltlich, so wird dadurch kein Mietverhältnis begründet. In diesem Fall haben die Betroffenen keinen besonderen Mieterschutz und können jederzeit veranlasst werden, die Wohnung zu verlassen.

1.3.2. Anspruch auf Unterkunft nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Unterkunft (§ 3 Asylbewerberleistungsgesetz). Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sind grundsätzlich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt. Ein Anspruch auf eine Privatwohnung besteht jedoch nicht; vielmehr sollen die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig in Gemeinschaftsunterkünften oder Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden. Wie im Kapitel Zugang zu sozialen Leistungen dargelegt, hat der Antrag zur Folge, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, die Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

1.3.3. Bezug einer Sozialwohnung

Der Bezug einer Sozialwohnung ist problematisch. Denn es bedarf eines Wohnberechtigungsscheins, der beim örtlich zuständigen Wohnungsamt beantragt werden muss. Hierfür müssen wiederum persönliche Daten angegeben werden und das Wohnungsamt ist verpflichtet, diese Daten an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

2. Inwieweit können Mieter(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihre Mieter(innen)rechte geltend machen? (Rechtsschutz)

2.1. Hintergrund

Besteht ein wirksamer Mietvertrag, so stehen den Mieter(inne)n in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität uneingeschränkt die gesetzlichen Mieter(innen)rechte zu. Als Wohnraummieter(innen) genießen sie den gesetzlichen Kündigungsschutz und können theoretisch Wohnungsmängel geltend machen.

Erwähnenswert ist die Rechtslage, wenn Vermieter(innen) eine Miete verlangen, die über 50 % der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und so die Unerfahrenheit oder die Zwangslage ausnutzen (Mietwucher), in der sich eine Wohnung suchende Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität befindet. Ein solcher Mietvertrag ist unwirksam. Die Mieter(innen) können zu viel gezahlten Mietzins zurückverlangen, auch können die Mieter(innen) die Vermieter(innen) abmah-

nen, die Miete auf die zulässige Miete zu senken. Wenn die Vermieter(innen) darauf nicht reagieren, erhalten die Mieter(innen) ein außerordentliches Kündigungsrecht. Außerdem können sich die Vermieter(innen) wegen Mietwucher strafbar machen (§ 291 Absatz 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch).

Wenn die Vermieter(innen) auf die Forderungen der Mieter(innen) bei Mängeln bzw. Mietwucher nicht reagieren, besteht die Möglichkeit, im Wege eines Mahnverfahrens bzw. schließlich vor Gericht die Mieter(innen)rechte geltend zu machen. Bei einem gerichtlichen Verfahren sind jedoch zwei Aspekte zu beachten:

2.1.1. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Zum einen müssen die Mieter(innen) als Kläger(innen) zunächst die Gerichtskosten und gegebenenfalls auch ihre Rechtsanwaltskosten selbst zahlen. Für den Fall, dass sie das Gerichtsverfahren gewinnen, erhalten sie diese zurück. Wer die Kosten nicht aufbringen kann, kann staatliche Prozesskostenhilfe bei dem Zivilgericht, das auch für die Mietsache zuständig ist, beantragen. Allerdings müssen Antragsteller(innen) einer Prozesskostenhilfe umfassende Angaben zu persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung).

2.1.2. Übermittlungspflicht des Gerichts

Abgesehen davon, dass die Betroffenen möglicherweise nicht über die erforderlichen

Belege zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen verfügen, ist zu beachten, dass ein Gericht eine öffentliche Stelle ist und damit aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterleiten muss. Wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität des Betroffenen hat, droht die Abschiebung. Zwar prüfen bei einem Mietstreit die Zivilrichter(innen) in der Regel nicht den Aufenthaltsstatus der Parteien, jedoch ist es insbesondere auch im Kontext der Meldepflichten wahrscheinlich, dass im Rechtsstreit die aufenthaltsrechtliche Illegalität eine Rolle spielt. Auch könnte es sein, dass die Vermieter(innen) die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Mieter(innen) im Prozess als „Druckmittel“ benutzen.

Wer sich anwaltlich vertreten lässt, muss nur dann persönlich vor Gericht erscheinen, wenn die Zivilrichter(innen) es ausdrücklich verlangen. Der Vorteil einer anwaltlichen Vertretung ist ferner, dass sowohl im Mahn- als auch im Gerichtsverfahren als Ladungsanschrift die Kanzleiadresse der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts angegeben werden kann.

2.2. Handlungsvorschlag

Die Mieter(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Kontakt mit einem Zivilgericht wahrscheinlich bedeutet, dass ihre persönlichen und aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden und dass damit das Risiko der Abschiebung erhöht wird. Der

Kontakt mit dem Gericht entsteht sowohl beim Einleiten eines Mahnverfahrens als auch bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe oder beim Erheben einer Klage. Durch eine anwaltliche Vertretung des Mieters kann möglicherweise der unmittelbare Kontakt der betroffenen Mieter(innen) zum Gericht vermieden werden.

3. Welche melderechtlichen Pflichten sind mit dem Bezug einer Wohnung verbunden?

3.1. Hintergrund

Nach den Landesmeldegesetzen ist jede Person, die eine Wohnung bezieht, verpflichtet, sich beim örtlichen Einwohnermeldeamt anzumelden (§ 11 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes). Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Meldet sich eine Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität allerdings an, so werden die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weitergeleitet.

Zum Teil drängen Vermieter(innen) darauf, dass sich ihre Mieter(innen) anmelden und ihnen eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. Für die Anmeldung ist dann häufig auch eine Bestätigung der Vermieter(innen) über den Bezug der Wohnung erforderlich. Vermieter(innen) sind aber nicht gesetzlich verpflichtet, von sich aus für die Anmeldung ihrer Mieter(innen) Sorge zu tragen. Verzichteten die Vermieter(innen) mit oder ohne Wissen um die aufenthaltsrechtliche Illegalität

ihrer Mieter(innen) auf die Vorlage einer Meldebescheinigung, so wird dies nicht sanktioniert. Sie haben allerdings Auskunft über die in ihrer Wohnung wohnenden Personen zu erteilen, wenn die Meldebehörde ein entsprechendes Ersuchen an sie richtet (§ 11 Absatz 4 des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes). Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird in der Regel dann ergehen, wenn die Meldebehörde den Verdacht hat, dass Mieter(innen) gegen die Meldepflicht verstoßen.

3.2. Handlungsvorschlag

Die Betroffenen sollten darauf hingewiesen werden, dass mit der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt persönliche Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden und sich damit das Risiko der Abschiebung erhöht. Auch bei der Frage der melderechtlichen Pflichten ist anzuraten, dass die Berater(innen) vorab mit den Vermieter(innen) Kontakt aufnehmen und in einem vertraulichen Gespräch die Situation der Betroffenen ansprechen.

4. Macht sich strafbar, wer einem Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Wohnung überlässt?

4.1. Hintergrund

Wer einem Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Wohnung überlässt, kann sich strafbar machen mit der Begründung, dass er einem anderen Men-

schen Hilfe zu seinem illegalen Aufenthalt leistet (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 27 Strafgesetzbuch bzw. § 96 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz). Eine Strafbarkeit der Helfer(innen) hängt letztendlich davon ab, ob die Helfer(innen) die aufenthaltsrechtliche Illegalität des Betroffenen in irgendeiner Form fördert oder unterstützt. Dies wird jedoch immer dann nicht der Fall sein, wenn die Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unter allen Umständen entschlossen ist, ihren illegalen Aufenthalt fortzusetzen. In der strafrechtlichen Praxis haben diese Helfervorschriften im Kontext der Wohnraumüberlassung jedoch eine geringe Bedeutung.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist als denkbare strafrechtlich relevante Form der Hilfeleistung die Beschaffung von Unterkunft genannt (Nr. 96.1.0.2.1). Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz macht sich hingegen in der Regel nicht strafbar, wer im Rahmen seines Berufs oder sozial anerkannten Ehrenamts bei der Wohnraumüberlassung mit dem Ziel handelt, den Betroffenen Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben zu leisten (Nr. 96.1.0.2.3.; Nr. Vor 95.1.4.). Zu beachten ist jedoch, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Gerichte nicht bindet, jedoch möglicherweise als Auslegungshilfe hinzugezogen wird (zur Bedeutung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften siehe Glossar).

4.2. Handlungsvorschlag

Wenn es zu einer Strafanzeige gegen eine(n) Vermieter(in) kommt, sollte unbedingt ein(e) in Straf- und Ausländersachen kundige(r) Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt hinzugezogen werden.



III.

RECHTLICHE SITUATION UND HANDLUNGSVORSCHLÄGE

F. Anspruch von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität auf Sozialleistungen

1. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, wenn sie illegal beschäftigt sind, Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung?
2. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Sozialhilfe/Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)?
3. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe?
4. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf andere Leistungen?

1. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, wenn sie illegal beschäftigt sind, Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung?

1.1. Hintergrund

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, die abhängig beschäftigt und daher versichert sind, sind nicht von Sozialversicherungsleistungen (Renten-, Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung) ausgeschlossen. Allerdings müssen sie ihre persönlichen Daten angeben, wenn sie diese Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen wollen. Die jeweils zuständige Behörde ist als öffentliche Stelle verpflichtet, die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Mit der Offenlegung ihrer aufenthaltsrechtlichen Illegalität erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

In der Regel werden Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität jedoch nicht regulär beschäftigt und damit werden auch keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt. Wenn die irreguläre Beschäftigung aufgedeckt wird, muss der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen.

1.2. Handlungsvorschlag

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte in der Beratung deutlich vermittelt werden, dass ihre persönlichen Daten an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn sie bestehende Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung ein-

fordern und dass sich dadurch das Risiko ihrer Abschiebung erhöht.

Wenn die Person von einem Arbeitsunfall oder einer Berufserkrankung als Arbeitnehmer(in) betroffen ist, sollte sie darauf hingewiesen werden, dass sie kraft Gesetzes unfallversichert ist (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII). Zwar werden die Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet, wenn die Unfallversicherung in Anspruch genommen wird. Jedoch haben die Betroffenen in solchen Fällen möglicherweise Anspruch auf eine lebenslange Verletztenrente. Diese Leistungen können auch aus dem Ausland bezogen werden. In solchen Fällen sollte unbedingt eine Anwältin oder ein Anwalt in die Beratung einbezogen werden.

2. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Sozialhilfe/ Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV)?

2.1. Hintergrund

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf den „notwendigen Bedarf an Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern“ (§ 3 Absatz 1 Asylbewerberleistungsgesetz). Dieser „notwendige Bedarf“ soll vorrangig in Form von Sachleistungen gewährt werden. Zur Deckung persönlicher Bedürfnisse wird zusätzlich ein Geldbetrag in Höhe von mo-

natlich 40,90 Euro (ab dem 15. Lebensjahr) bzw. von monatlich 20,45 Euro (bis zum 14. Lebensjahr) gewährt. Dieser grundsätzlich bestehende Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegt ein Drittel unter dem Leistungsniveau nach dem Sozialgesetzbuch XII. Allerdings kann dieser Rechtsanspruch noch weiter reduziert werden, auf das „im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar Gebotene“. Denn es könnte sein, dass das zuständige Sozialamt den Betroffenen aufgrund ihrer aufenthaltsrechtlichen Illegalität rechtsmissbräuchliches Verhalten vorwirft (§ 1a Asylbewerberleistungsgesetz).

„Sonstige Leistungen“ z. B. bei alters-, kranken- oder schwangerschaftsbedingtem Mehrbedarf an Ernährung, für Erstlingsausstattung, eine Brille, ein Hörgerät, Gebrauchsgüter des Haushalts wie z. B. Kühlschrank, Ofen, Waschmaschine oder Kleidung etc. werden nur in Einzelfällen gewährt. Ob die Leistung gewährt wird, liegt im Ermessen der Behörde („Kann-Vorschrift“: § 6 Asylbewerberleistungsgesetz; ausführlichere Informationen zu „sonstigen Leistungen“ im Rahmen der Gesundheitsversorgung in den Kapiteln Gesundheitsversorgung 2.6. und Schwangerschaft/Geburt 1.3.).

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII, da das Asylbewerberleistungsgesetz vorrangig angewendet wird. Wenn die betroffenen Menschen ihren Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbe-

werleistungsgesetz geltend machen wollen, müssen sie bei Beantragung dieser Sozialhilfe ihre persönlichen und damit aufenthaltsrelevanten Daten angeben. Dafür muss jedoch das Sozialamt wissen, dass der Betroffene tatsächlich in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in Deutschland lebt. Möglicherweise wird dafür von dem Betroffenen verlangt, sich zunächst bei der Ausländerbehörde registrieren zu lassen. Denkbar ist dann, dass die Person eine Duldung erhält, bis die Ausländerbehörde ihre Identität geklärt hat. Möglich ist auch, dass das Sozialamt die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen der Ausländerbehörde selbst mitteilt. Mit der Registrierung bei der Ausländerbehörde erhöht sich das Risiko der Abschiebung.

Die betroffenen Menschen haben keinen Anspruch auf „Hartz IV“ (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch II).

2.2. Handlungsvorschlag

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte in der Beratung deutlich vermittelt werden, dass mit dem Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Datenweitergabe an die Ausländerbehörde verbunden ist und sich dadurch das Risiko der Abschiebung erhöht.

3. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe?

3.1. Hintergrund

Kinder und Jugendliche in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben keinen Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie sind hiervon ausdrücklich ausgeschlossen (§ 6 Absatz 2 Sozialgesetzbuch VIII, siehe auch Kapitel Kita-Besuch 1.). Diese Ausschlussregelung steht im Widerspruch zur UN-Kinderrechtskonvention; nach der Rücknahme der Vorbehalte sollten alle in Deutschland lebenden Kinder Ansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe haben.

Für unbegleitete Minderjährige in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität regelt das örtliche Jugendamt die Betreuung und Inobhutnahme (§ 42 Sozialgesetzbuch VIII). Minderjährig sind alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren; maßgeblich ist nicht das Alter der „ausländerrechtlichen Handlungsfähigkeit“ (§ 80 Aufenthaltsgesetz). Allerdings wird zunächst geprüft, ob die unbegleiteten Minderjährigen zu ihren Personensorgeberechtigten zurückgeführt werden können.

3.2. Handlungsvorschlag

Unbegleiteten Minderjährigen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollte erklärt werden, dass sie, wenn sie sich an das Jugendamt wenden, möglicherweise zu ihren Personensorgeberechtigten zurückgeführt

werden. (Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen siehe auch das Kapitel Kita-Besuch).

4. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf andere Leistungen?

Eltern in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben weder Anspruch auf Elterngeld (§ 1 Absatz 7 Bundeselterngeldgesetz) noch auf das sozialrechtliche Kindergeld (§ 1 Absatz 3 Bundeskindergeldgesetz).

Auch haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität keinen Anspruch auf Wohngeld (§ 7 Absatz 1 Nr. 8 Wohngeldgesetz).



III.

RECHTLICHE SITUATION UND HANDLUNGSVORSCHLÄGE

G. Arbeitsmarktzugang von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität

1. Dürfen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Beschäftigung aufnehmen?
2. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn sie ihre Arbeitsleistung erbracht haben?
3. Können Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihren Lohnanspruch in einem Arbeitsgerichtsprozess durchsetzen?
4. Machen sich Personen, die einen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität beschäftigen, strafbar? Machen sich Personen, die die betroffenen Arbeitnehmer(innen) bei der Durchsetzung ihrer Lohnansprüche unterstützen, strafbar?
5. Praktische Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben können

1. Dürfen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität eine Beschäftigung aufnehmen?

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität dürfen rechtlich gesehen keine Beschäftigung aufnehmen. Denn sie verfügen nicht über einen Aufenthaltstitel, der ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt (§ 4 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz). Tun sie es doch, liegt hierin eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (im Sinne des § 404 Absatz 2 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III) vor. Da mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität gegenüber Sozialamt und Ausländerbehörde verbunden ist und damit ein erhöhtes Abschiebungsrisiko besteht, sind die Betroffenen auf solche Beschäftigungsverhältnisse jedoch oft angewiesen. Zu beachten ist, dass Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität als Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Aufnahme einer Beschäftigung an das Sozialamt melden müssten (bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit: §§ 8a, 13 Asylbewerberleistungsgesetz). Wer jedoch die Aufnahme seiner Beschäftigung anmeldet, muss damit rechnen, dass das Sozialamt die aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde übermittelt; die Betroffenen erhöhen damit das Risiko ihrer Abschiebung.

2. Haben Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Arbeitsentgelt, wenn sie ihre Arbeitsleistung erbracht haben?

2.1. Hintergrund

Eine große Anzahl von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität arbeitet in der Dienstleistungs- und Baubranche oder in privaten Haushalten. Sie erhalten oft keine angemessenen Löhne und können darüber hinaus von ihren Arbeitgeber(inne)n unter Druck gesetzt werden, Bedingungen in Kauf zu nehmen, die mit dem geltenden Arbeitsrecht nicht vereinbar sind.

2.2. Lohnansprüche

Unabhängig von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben Arbeitnehmer(innen) in Deutschland ein Recht auf Lohnzahlung (§ 611 Bürgerliches Gesetzbuch). Der Abschluss eines Arbeitsvertrages ist auch dann wirksam, wenn er lediglich mündlich geschlossen wurde, da die Schriftform des Arbeitsvertrages in erster Linie nur eine Beweisfunktion hat. Sofern die Höhe der Vergütung nicht vereinbart wurde oder die Vergütungsvereinbarung nicht nachgewiesen werden kann, gilt grundsätzlich der in der Branche übliche Tariflohn (§ 612 Bürgerliches Gesetzbuch).

Wurde kein Arbeitsvertrag geschlossen, entsteht mit der Arbeitsaufnahme in der Regel ein Arbeitsverhältnis, aus dem sich ein Lohnanspruch ergibt. Denn der Lohnanspruch kann dann über die Rechtsfigur des

faktischen Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden. Das bedeutet, dass tatsächlich geleistete Arbeit immer bezahlt werden muss. Nichtigkeitsgründe können nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.

2.3. Lohnwucher

In der Praxis nutzen Arbeitgeber(innen) die verletzliche Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität oft aus und zahlen weit unterhalb des branchenüblichen Tariflohns. Möglicherweise liegt dann „Lohnwucher“ vor und die Arbeitnehmer(innen) können von den Arbeitgeber(innen)n den üblichen Lohn verlangen. Für die Arbeitgeber(innen) kann Lohnwucher strafrechtliche Konsequenzen haben (§ 291 Absatz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch). Von Lohnwucher wird ausgegangen, wenn Arbeitsleistung und Lohn in einem auffälligen Missverhältnis stehen (§ 138 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch). Ein solches „auffälliges Missverhältnis“ ist regelmäßig dann gegeben, wenn der Lohn unter zwei Dritteln des branchenüblichen Tariflohns liegt.

2.4. Folgen der möglichen Ahndung der Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Ahndung aller hier genannten Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten durch die Arbeitnehmer(innen) bzw. Arbeitgeber(innen) führt regelmäßig dazu, dass das Arbeitsverhältnis beendet wird. Allerdings behalten auch in diesem Fall die Arbeitnehmer(innen) ihren Lohnanspruch für

die bereits geleistete Arbeit. Wenn es keinen Tarifvertrag gibt, gilt für Lohnansprüche die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch).

2.5. Handlungsvorschlag

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität haben einen Anspruch auf Lohn für ihre Arbeitsleistung. In Hamburg oder Berlin wurden gewerkschaftliche Anlaufstellen eingerichtet, in der sich Menschen ohne gesicherten Aufenthalt über Fragen des Arbeits- und Sozialrechts informieren können. Den Betroffenen wird empfohlen, sich an spezialisierte Beratungsstellen, wie z.B. Beratungsstellen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di zu wenden (weitere Informationen und Kontakte siehe <http://besondere-dienste.hamburg.verdi.de/themen/migrar/download>). Weil ihre verletzliche Lebenssituation oft von Arbeitgeber(inne)n ausgenutzt wird, sollten die Berater(innen) auf die Notwendigkeit hinweisen, die Arbeitsleistung zu dokumentieren. Denn um den Lohnanspruch gegenüber den Arbeitgeber(innen)n geltend machen zu können, müssen die Arbeitnehmer(innen) nachweisen, dass die Arbeitsleistung tatsächlich erbracht wurde. Dies kann z.B. durch die Vorlage von Stundenzetteln, Dienstplänen, Stempelkarten, schriftliche Arbeitsaufträge bzw. Absprachen per E-Mail oder per SMS, Quittungen über Lohnauszahlungen, Zeugen (wie z.B. ehemalige Kolleg(inn)en) geschehen. Auch können eigene Aufzeichnungen im Kalender über die Arbeitszeiten hilfreich sein.

3. Können Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ihren Lohnanspruch in einem Arbeitsgerichtsprozess durchsetzen?

3.1. Hintergrund

Wenn Arbeitgeber(innen) auf Lohnforderungen der Arbeitnehmer(innen) nicht reagieren, besteht die Möglichkeit, im Wege eines Mahnverfahrens bzw. schließlich vor Gericht die Arbeitsrechte geltend zu machen. Bei einem gerichtlichen Verfahren sind jedoch zwei Aspekte zu beachten:

3.1.1. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten

Zum einen müssen die Arbeitnehmer(innen) als Kläger(innen) zunächst die Gerichtskosten und gegebenenfalls auch ihre Rechtsanwaltskosten selbst zahlen. Für den Fall, dass sie das Gerichtsverfahren gewinnen, erhalten sie diese zurück. Wer die Kosten nicht aufbringen kann, kann staatliche Prozesskostenhilfe bei dem zuständigen Arbeitsgericht beantragen. Allerdings müssen die Antragsteller(innen) einer Prozesskostenhilfe umfassende Angaben zu ihren persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung). Für Gewerkschaftsmitglieder trägt die zuständige Gewerkschaft die Prozesskosten.

3.1.2. Übermittlungspflicht des Gerichts

Abgesehen davon, dass die Betroffenen möglicherweise nicht über die erforderlichen Belege zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen verfügen, ist zu beachten, dass ein Arbeitsgericht eine öffentliche Stelle ist und damit aufenthaltsrelevante Daten an die Ausländerbehörde weiterleiten muss. Wenn die Ausländerbehörde Kenntnis von der aufenthaltsrechtlichen Illegalität der Betroffenen hat, erhöht sich das Risiko der Abschiebung für die Betroffenen. Aufgabe der Arbeitsrichter(innen) ist es nicht, die Ordnungswidrigkeiten wegen der fehlenden Beschäftigungserlaubnis der Arbeitnehmer(innen) zu ahnden. Jedoch ist es wahrscheinlich, dass die aufenthaltsrechtliche Illegalität im Zusammenhang mit einer meist irregulären Beschäftigung eine Rolle spielt. Auch könnte es sein, dass die Arbeitgeber(innen) die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Arbeitnehmer(innen) im Prozess als „Druckmittel“ benutzen.

Wer sich anwaltlich vertreten lässt, muss nur dann persönlich vor Gericht erscheinen, wenn Arbeitsrichter(innen) es ausdrücklich verlangen. Der Vorteil einer anwaltlichen Vertretung ist ferner, dass sowohl im Mahn- als auch im Gerichtsverfahren als Ladungsanschrift die Kanzleiadresse der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts angegeben werden kann. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass die Betroffenen Gewerkschaftsmitglieder werden. Gewerkschaftsmitglieder werden von qualifizierten Mitarbeitenden

bzw. Rechtsanwält(inn)en begleitet und unterstützt, ihren Lohn gegebenenfalls auch gerichtlich geltend zu machen. Die Anschrift der Gewerkschaft könnte als Ladungsanschrift im Mahn- und Gerichtsverfahren dienen.

Wenn die aufenthaltsrechtliche Illegalität den Arbeitsrichter(innen) nicht bekannt wird, werden keine aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet.

Offen ist momentan, wie das arbeitsgerichtliche Verfahren in Zukunft ausgestaltet wird. Durch die Umsetzung der europäischen Sanktionsrichtlinie könnten die Rechte der betroffenen Arbeitnehmer(innen) gestärkt werden (zur Sanktionsrichtlinie siehe Glossar).

3.2. Handlungsvorschlag

Die Arbeitnehmer(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität sollten ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der Kontakt mit einem Arbeitsgericht wahrscheinlich bedeutet, dass ihre persönlichen und aufenthaltsrelevanten Daten an die Ausländerbehörde weitergeleitet werden und das Risiko der Abschiebung erhöht wird. Der Kontakt mit dem Gericht entsteht sowohl beim Einleiten eines Mahnverfahrens als auch bei einem Antrag auf Prozesskostenhilfe oder beim Erheben einer Klage. Durch eine anwaltliche Vertretung des Arbeitnehmers kann möglicherweise der unmittelbare Kontakt der betroffenen Arbeitnehmer(innen) zum Gericht vermieden werden. In Hamburg und Berlin wird den betroffenen Arbeitnehmer(inne)n

empfohlen, die ver.di-Beratungsstelle aufzusuchen.

4. Machen sich Personen, die einen Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität beschäftigen, strafbar? Machen sich Personen, die die betroffenen Arbeitnehmer(innen) bei der Durchsetzung ihrer Lohnansprüche unterstützen, strafbar?

4.1. Hintergrund

Wer als Arbeitgeber(in) eine(n) Ausländer(in) beschäftigt oder mit nachhaltigen entgeltlichen Dienst- und Werkleistungen beauftragt, ist verpflichtet zu prüfen, ob die Ausländerin bzw. der Ausländer einen Aufenthaltstitel mit Beschäftigungserlaubnis hat (§ 4 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz). Die Beschäftigung eines Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ist eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit (§ 404 Absatz 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch III); auch können sich die Arbeitgeber(innen) deswegen strafbar machen (§ 98 Absatz 2a Aufenthaltsgesetz). Darüber hinaus können sich die Arbeitgeber(innen) strafbar machen, wenn sie Arbeitnehmer(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität zu Arbeitsbedingungen beschäftigen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer(innen) stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Arbeit ausüben (§§ 10, 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz). Durch die Umsetzung der europäischen

Sanktionsrichtlinie soll illegale Beschäftigung noch stärker kontrolliert werden; auch sollen Prüfpflichten der Arbeitgeber(innen) im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus der betroffenen Arbeitnehmer(innen) noch strenger werden.

Die Strafbarkeit der Helfer(innen) hängt letztendlich davon ab, ob die Helfer(innen) die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen in irgendeiner Form fördern oder unterstützen. Dies wird jedoch immer dann nicht der Fall sein, wenn die Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unter allen Umständen entschlossen ist, ihren illegalen Aufenthalt fortzusetzen.

Denkbar ist auch eine Strafbarkeit der Arbeitgeber(innen) mit der Begründung, dass sie durch diese Beschäftigung einem anderen Menschen Hilfe zu seinem illegalen Aufenthalt leisten (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz in Verbindung mit § 27 Strafgesetzbuch bzw. § 96 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz). In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz ist als denkbare strafrechtlich relevante Form der Hilfeleistung die „Beschäftigung eines Ausländers in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität“ genannt (Nr. 96.1.0.2.1). Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz macht sich hingegen in der Regel nicht strafbar, wer im Rahmen seines Berufs oder sozial anerkannten Ehrenamts bei der Beschäftigung mit dem Ziel handelt, den Betroffenen Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben zu leisten (Nr. 96.1.0.2.3.; Nr. Vor 95.1.4.). Zu beachten ist jedoch, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Auf-

enthaltsgesetz Gerichte nicht bindet, jedoch möglicherweise als Auslegungshilfe hinzugezogen wird (zur Bedeutung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften siehe Glossar).

Demzufolge machen sich Berater(innen), Gewerkschaftsmitarbeiter(innen) und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die die betroffenen Arbeitnehmer(innen) bei der Durchsetzung ihrer Lohnansprüche unterstützen, in der Regel nicht strafbar.

4.2. Handlungsvorschlag

Wenn es zu einer Strafanzeige gegen die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber kommt, sollte unbedingt ein(e) in Straf- und Ausländersachen kundige(r) Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt hinzugezogen werden.

5. Praktische Fragen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben können

5.1. Haben die Betroffenen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität im Falle eines Arbeitsunfalls Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung?

Alle Arbeitnehmer(innen) haben im Falle eines Arbeitsunfalls Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung und zwar unabhängig von der Höhe ihres Lohns und davon, ob sie in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität leben und irregulär beschäftigt sind.

Da Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität in der Regel nicht regulär beschäftigt werden, müssen die Arbeitgeber(innen)

die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen, wenn die irreguläre Beschäftigung aufgedeckt wird.

Wenn Arbeitnehmer(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität diese Sozialversicherungsleistungen in Anspruch nehmen möchten, müssen sie ihre persönlichen und damit aufenthaltsrelevanten Daten gegenüber dem jeweils zuständigen Versicherungsträger angeben. Der Versicherungsträger ist als öffentliche Stelle verpflichtet, die persönlichen Daten der Betroffenen an die Ausländerbehörde weiterzuleiten. Mit der Offenlegung der aufenthaltsrechtlichen Illegalität wird für die Betroffenen das Risiko der Abschiebung erhöht.

Wenn die Betroffenen einen Arbeitsunfall oder eine Berufserkrankung haben und Arbeitnehmer(innen) waren, sollten sie darauf hingewiesen werden, dass sie kraft Gesetzes unfallversichert sind (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII). Denn die Betroffenen haben in solchen Fällen möglicherweise Anspruch auf eine lebenslange Verletztenrente. Diese Leistungen können auch aus dem Ausland bezogen werden. In solchen Fällen sollte unbedingt eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt in die Beratung einbezogen werden.

5.2. Haben Arbeitnehmer(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall?

Besteht ein faktisches Arbeitsverhältnis, hat die betroffene Person grundsätzlich Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 3 Entgeltfortzahlungsgesetz). An-

knüpfungspunkt für die Entgeltfortzahlung ist nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz ein Arbeitsverhältnis, das bereits mindestens vier Wochen ununterbrochen besteht. Grund für die Entgeltfortzahlung ist, dass Arbeitnehmer(innen) krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind. Die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit muss in der Regel am ersten Werktag nach drei Kalendertagen von einer Ärztin bzw. einem Arzt festgestellt werden. Die Arbeitnehmer(innen) haben gegenüber ihren Arbeitgeber(inne)n für die Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, maximal jedoch sechs Wochen, Anspruch auf Entgeltfortzahlung in Höhe des vollen Bruttogehalts. Eine abhängige Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig, wenn das Arbeitsentgelt pro Monat über 400 Euro und unterhalb der Jahresentgeltgrenze liegt. Dieses beträgt für das Jahr 2010 45.000 Euro pro Jahr bzw. 3.750 Euro pro Monat und ändert sich jährlich. Bei einer Beschäftigung, die auf höchstens 2 Monate pro Jahr begrenzt ist, gelten besondere Regelungen. Wenn die Beschäftigung noch keine vier Wochen andauert bzw. die Arbeitnehmer(innen) schon länger als sechs Wochen krankgeschrieben sind, erhalten sie Krankentagegeld in Höhe von 70 Prozent des letzten monatlichen Bruttoeinkommens und höchstens 90 Prozent des Nettoeinkommens.



III.

RECHTLICHE SITUATION UND HANDLUNGSVORSCHLÄGE

H. Krankenversicherung von Staats- angehörigen aus den EU-Staaten

1. Besteht für die Betroffenen eine gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland?
2. „Bringen“ die EU-Bürger(innen) einen Krankenversicherungsschutz mit?
3. Was ist zu tun, wenn es weder einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz in Deutschland gibt, noch einen „mitgebrachten“ aus dem Herkunftsstaat?
4. Welche Möglichkeiten gibt es insbesondere in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes für EU-Bürger(innen), die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind?

1. Besteht für die Betroffenen eine gesetzliche Krankenversicherung in Deutschland?

1.1. Hintergrund

Da in den Beratungsstellen für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität häufig auch Staatsangehörige der (neuen) EU-Staaten um Hilfe nachsuchen, soll im Folgenden kurz auf wesentliche Fragestellungen der Beratung eingegangen werden.

Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten halten sich – im Gegensatz zu Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität – regelmäßig legal in Deutschland auf. Daher haben sie grundsätzlich keine ausländerrechtlichen Probleme.

1.1.1. Abhängig Beschäftigte und ihre Familienmitglieder

Wenn Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten selbst oder Familienangehörige legal bei Arbeitgeber(inne)n in Deutschland abhängig beschäftigt sind, sind sie gesetzlich krankenversichert.

Für die meisten der 2004 beigetretenen EU-Staaten (bis auf Malta und Zypern) gilt die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit bis 2011 nur eingeschränkt. EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit bedeutet, dass alle EU-Bürger(innen) das Recht haben, in allen Ländern der Europäischen Union zu arbeiten. Malteser(innen) und Zypriot(inn)en genießen bereits die umfassende EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit, Rumän(inn)en und Bulgar(inn)en erhalten sie frühestens zum 01.01.2012. Für die anderen „neuen“ EU-Mitglieder gilt

die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem 01.05.2011. Solange diese Menschen nicht im Genuss der EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit sind, brauchen sie für eine abhängige Beschäftigung eine „Arbeitserlaubnis-EU“ (siehe § 284 Sozialgesetzbuch III, § 13 Freizügigkeitsgesetz/EU). Wenn die Betroffenen jedoch mit einer „Arbeitserlaubnis-EU“ legal abhängig beschäftigt arbeiten, sind sie – wie alle anderen Arbeitnehmer(innen) auch – gesetzlich krankenversichert.

1.1.2. EU-Bürger(innen) mit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe

Auch können die EU-Bürger(innen) Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch II, „Hartz IV“) haben bzw. Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII und aufgrund des Leistungsbezugs gesetzlich krankenversichert sein.

Problematisch ist ein solcher Anspruch jedoch insbesondere innerhalb der ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch II) und bei längerem Aufenthalt zum Zweck der Arbeitssuche.

1.2. Handlungsvorschlag

Abhängig beschäftigte EU-Bürger(innen) bzw. EU-Bürger(innen) mit Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe und ihre Familienmitglieder sind gesetzlich krankenversichert. Insbesondere für die Frage des Sozialhilfeanspruchs sollte nach Möglichkeit frühzeitig

ein(e) mit dem Europäischen Sozialrecht vertraute(r) Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt in die Beratung eingebunden werden.

1.3. Folgende EU-Bürger(innen) sind in Deutschland nicht gesetzlich krankenversichert

- Wer einer selbständigen Tätigkeit nachgeht oder nachgegangen ist, ist nicht gesetzlich krankenversichert (§ 5 Absatz 5 Sozialgesetzbuch V). Selbständige sind jedoch gesetzlich dazu verpflichtet sich zu versichern (§ 193 Gesetz über den Versicherungsvertrag).

- Wer nicht selbst erwerbstätig ist und/oder erwerbstätige Familienangehörige oder Ansprüche gemäß Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII hat, muss ebenfalls selbst für den Krankenversicherungsschutz sorgen (§ 4 Freizügigkeitsgesetz/EU, § 5 Absatz 10 Satz 2 Sozialgesetzbuch V). Diese Fallkonstellation trifft insbesondere auf Student(inn)en und Rentner(innen) zu.

- Bedürftige EU-Bürger(innen) erhalten innerhalb der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes keine Grundsicherung und keine Krankenversicherung (bestätigt durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes „Vasouras“ vom 04.06.2009, Az.C-22/ 08). Bei der Frage, ob Sozialhilfe gewährt wird, entscheiden die Landessozialgerichte in Deutschland derzeit unterschiedlich.

2. „Bringen“ die EU-Bürger(innen) einen Krankenversicherungsschutz mit?

2.1. Hintergrund

Bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland ist es möglich, dass die EU-Bürger(innen) aus ihrem Herkunftsstaat den Krankenversicherungsschutz „mitbringen“. So gibt es in einigen Mitgliedsstaaten der EU ein nationales steuerfinanziertes Gesundheitssystem. In diesen Fällen hängt der Krankenversicherungsschutz regelmäßig davon ab, ob es noch einen Bezug zum Herkunftsstaat gibt, wie z.B. einen Wohnsitz. In anderen Mitgliedsstaaten der EU ist die Krankenversicherung durch Sozialversicherungsbeiträge finanziert, ist also an abhängige Beschäftigung, registrierte Arbeitslosigkeit bzw. Sozialhilfe gebunden (Informationen zu den Gesundheitssystemen der EU-Staaten siehe: <http://www.aok-bv.de/politik/europa/index.html>).

Rentner(innen) und Studierende „bringen“ in der Regel eine Krankenversicherung aus ihrem Herkunftsstaat mit. Das heißt, dass sie weiterhin in die Krankenversicherung in ihrem Herkunftsstaat einzahlen. Der Krankenversicherungsschutz gilt jedoch in Deutschland nicht automatisch, sondern muss bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet werden.

2.2. Handlungsvorschlag

Können die EU-Bürger(innen) einen Krankenversicherungsschutz aus ihrem Herkunftsstaat mitbringen, haben sie eine Eu-

europäische Krankenversicherungskarte. Die Europäische Krankenversicherungskarte ersetzt den Auslandskrankenschein. Die Europäische Versicherungskarte kann bei der Gesundheitsbehörde bzw. Krankenkasse im jeweiligen Heimatstaat beantragt werden. Bei gesetzlich Krankenversicherten in Deutschland wird inzwischen die Europäische Krankenversicherungskarte auf die Rückseite der deutschen Krankenversicherungskarte aufgedruckt und muss so bei den neuen Versichertenkarten gar nicht mehr beantragt werden.

Wer die Europäische Krankenversicherungskarte bei einer Ärztin bzw. einem Arzt vorlegt, kann sich bei Unfall oder einer akuten Erkrankung behandeln lassen. Die Behandlung muss im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Gesundheitssystems erfolgen. Im Gegensatz zu den deutschen Krankenkassenkarten ist die Europäische Krankenversicherungskarte jedoch nicht einlesbar. Die Ärztin bzw. der Arzt hat in der Regel das Formular „Muster 81“, die er auch von seiner kassenärztlichen Vereinigung anfordern kann. Die betroffenen Patient(inn)en müssen eine deutsche Krankenkasse auswählen (z.B. Barmer, AOK...) und angeben. Über die kassenärztliche Vereinigung wird dann mit dieser Krankenkasse abgerechnet. Die Krankenkasse wendet sich sodann an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung. Die Verbindungsstelle „organisiert“ schließlich die Abrechnung mit der zuständigen Stelle (Krankenkasse, staatliches System) im Herkunftsland. Allerdings ist zu beachten, dass grundsätz-

lich nur „notwendige“ medizinische Behandlungen, die während des Aufenthalts in Deutschland erforderlich sind, genehmigungsfrei erstattet werden. Wenn EU-Bürger(innen) allein für eine geplante medizinische Behandlung nach Deutschland kommen möchten, müssen sie sie vorher genehmigen lassen (siehe Artikel 25, 26 EU VO 987/2009, weitere Informationen erhalten sie bei der „Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland“, Pennefeldsweg 11-15, 53177 Bonn / Tel.: 0228 9530-0, Fax: 0228 9530-600 / E-Mail: post@dvka.de)

3. Was ist zu tun, wenn es weder einen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz in Deutschland gibt, noch einen „mitgebrachten“ aus dem Herkunftsstaat?

3.1. Hintergrund

Zunächst sollte eingehend geprüft werden, ob wirklich kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz in Deutschland besteht und es auch keinen „mitgebrachten“ Krankenversicherungsschutz gibt. Denkbar ist, dass zwar die Krankenversicherung des Herkunftsstaats z. B. verlangt, dass die EU-Bürger(innen) noch einen Wohnsitz in ihrem Herkunftsstaat haben (so z. B. in Rumänien oder Bulgarien). Auf diese „Wohnsitzvoraussetzung“ kann jedoch wegen europäischen Rechts verzichtet werden (§ 7 VO 883/2004/EG). Denkbar ist auch, dass die betroffe-

nen Hilfesuchenden nicht krankenversichert sind, jedoch „schwarz“ arbeiten. Dann sollte gemeinsam mit den Berater(inne)n überlegt werden, wie diese Beschäftigung legalisiert und die Betroffenen dadurch auch krankenversichert werden können. Allerdings sind die Krankenversicherungsbeiträge dann rückwirkend zu zahlen.

Besteht jedoch tatsächlich gar kein Krankenversicherungsschutz, müssen die EU-Bürger(innen) eine Privatversicherung abschließen (Artikel 11 Absatz 3a VO 883/2004/EWG, § 193 Gesetz über den Versicherungsvertrag).

Die Kosten für eine Privatversicherung sind je nach Alter, Geschlecht und Vorerkrankungen sehr unterschiedlich, mit 250 – 600 Euro sollte gerechnet werden. Dieser Versicherungsbeitrag kann auf die Hälfte herabgesetzt werden bzw. vom zuständigen Leistungsträger bezahlt werden, wenn durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden kann, dass der Betroffene hilfsbedürftig im Sinne der Sozialgesetzbücher II und XII ist (§ 12 Absatz 1c Versicherungsaufsichtsgesetz). Die Privatversicherungen müssen einen „Basistarif“ mit dem Leistungsumfang der Gesetzlichen Versicherung anbieten. Der Privatversicherungsschutz im Basistarif ist insbesondere für Nichtversicherte und ältere Menschen, kranke Menschen und Personen mit niedrigen Einkommen gedacht. Für Erwachsene ab 21 Jahren kostet der Basistarif monatlich höchstens ca. 570 Euro (zum Basistarif, siehe auch Glossar).

3.2. Handlungsvorschlag

Den EU-Bürger(inne)n ohne Krankenversicherungsschutz ist anzuraten, eine private Krankenversicherung möglicherweise nach dem Basistarif abzuschließen. Diese Lösung ist aber in Anbetracht der hohen Kosten regelmäßig nicht realisierbar. Gegebenenfalls muss geklärt werden, ob die Betroffenen Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende bzw. Sozialhilfe haben.

4. Welche Möglichkeiten gibt es insbesondere in den ersten drei Monaten des Aufenthaltes für EU-Bürger(innen), die weder gesetzlich noch privat krankenversichert sind?

Grundsätzlich müssen die Patient(inn)en dann selbst zahlen. Wer die Kosten nicht selbst aufbringen kann, sollte sich mit Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände oder Medibüros bzw. Malteser Migranten Medizin in Verbindung setzen. Oft ist dann eine – meist eingeschränkte – durch Spenden finanzierte medizinische Behandlung möglich. Unklar ist, ob bei medizinischen Notfällen der Sozialhilfeträger die Behandlungskosten übernimmt (analoge Anwendung § 25 Sozialgesetzbuch XII, siehe auch „Parallelproblem“ Kapitel Gesundheitsversorgung). Nicht abschließend geklärt ist, ob der Sozialhilfeträger in diesem Fall für EU-Bürger(innen) zahlen muss. Die Folge hiervon ist, dass niedergelassene Ärztinnen und Ärzte bzw. das Krankenhaus verpflichtet sind, die me-

dizinische Notfallbehandlung durchzuführen, jedoch die Kosten nicht vom Sozialhilfeträger erstattet werden. Wenn die Patient(inn)en nicht selbst zahlen können, bleibt die Rechnung für die Material- und Behandlungskosten unbeglichen. Hier besteht ein Widerspruch zwischen der Behandlungspflicht der Ärztin bzw. des Arztes und der fehlenden Kostenerstattung durch den Sozialhilfeträger, wenn die Patient(inn)en bedürftig sind.

IV. HILFREICHE ADRESSEN

A. Beratung und Hilfe zu unterschiedlichen Themen

1. Migrations-, Flüchtlingsberatungsstellen und weitere Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände

AWO Bundesverband e. V.

Heinrich-Albertz-Haus
Blücherstr. 62/63 | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 2 63 09 - 0
Fax: (0 30) 2 63 09 - 3 25 99
E-Mail: [info\[at\]awo.org](mailto:info[at]awo.org)
Internet: www.awo.org

Deutscher Caritasverband e.V.

Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00 - 4 75
Fax: (07 61) 2 00 - 2 11
E-Mail: [Migration.Integration\[at\]caritas.de](mailto:Migration.Integration[at]caritas.de)
Internet: www.caritas.de

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Generalsekretariat
Carstennstr. 58 | 12205 Berlin
Tel.: (0 30) 8 54 04 - 0
Fax: (0 30) 8 54 04 - 4 50
E-Mail: [drk\[at\]drk.de](mailto:drk[at]drk.de)
Internet: www.drk.de

Der Paritätische Wohlfahrtsverband -Gesamtverband e.V.-

Oranienburger Str. 13-14 | 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 2 46 36 - 0
Fax: (0 30) 2 46 36 - 110
E-Mail: [info\[at\]paritaet.org](mailto:info[at]paritaet.org)
Internet: www.der-paritaetische.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.

Reichensteiner Weg 24 | 14195 Berlin
Tel.: (0 30) 8 30 01 - 0
Fax: (0 30) 8 30 01 - 2 22
E-Mail: [diakonie\[at\]diakonie.de](mailto:diakonie[at]diakonie.de)
Internet: www.diakonie.de

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V.

Hebelstr. 6 | 60318 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 94 43 71 - 0
Fax: (0 69) 49 48 17
E-mail: [zentrale\[at\]zwst.org](mailto:zentrale[at]zwst.org)
Internet: www.zwst.org



2. Weitere Organisationen auf Bundesebene

Amnesty International

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V.

Büro Bonn
Heerstr. 178 | 53111 Bonn
Tel.: (02 28) 9 83 73 - 0
Fax: (02 28) 63 00 36
E-Mail: info[at]amnesty.de
Internet: www.amnesty.de

Deutsche Malteser gemeinnützige GmbH

Kalker Hauptstraße 22-24 | 51103 Köln
Tel.: (02 21) 98 22 - 01
Fax: (02 21) 98 22 - 3 99
E-Mail: malteser[at]maltanet.de
Internet: www.malteser.de

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.

Karlstr. 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00 - 2 31
Fax: (07 61) 2 00 - 6 38
E-Mail: invia[at]caritas.de
Internet: www.invia.caritas.de

Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS)

Witzlebenstr. 30a | 14057 Berlin
Tel.: (0 30) 32 60 25 90
Fax: (0 30) 32 60 25 92
E-Mail: info[at]jesuiten-fluechtlingsdienst.de
Internet: www.jesuiten-fluechtlingsdienst.de

Katholisches Forum „Leben in der Illegalität“

Reinhardtstraße 13 | 10117 Berlin
Tel.: (0 30) 28 44 47 32
E-Mail: forum-illegalitaet[at]web.de
Internet: www.forum-illegalitaet.de

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft

Asyl in der Kirche e.V.

Kirche Zum Heiligen Kreuz
Zossener Str. 65 | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 25 89 88 91
Fax: (0 30) 69 04 10 18
E-Mail: info[at]kirchenasyl.de
Internet: www.kirchenasyl.de

Pro Asyl e.V.

Postfach 16 06 24 | 60069 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 23 06 88
Fax: (0 69) 23 06 50
E-Mail: proasyl[at]proasyl.de
Internet: www.proasyl.de

Raphaels-Werk

Dienst am Menschen unterwegs e. V.

Generalsekretariat
Adenauerallee 41 | 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 24 84 42 - 0
Fax: (0 40) 24 84 42 - 26
E-Mail: kontakt[at]raphaels-werk.de
Internet: www.raphaels-werk.de

Terre Des Femmes – Menschenrechte für die Frau e.V.

Postfach 25 65 | 72015 Tübingen
Tel.: (0 70 71) 79 73 - 0
Fax: (0 70 71) 79 73 - 22
E-Mail: info[at]frauenrechte.de
Internet: www.terre-des-femmes.de

terre des hommes Deutschland e.V.

Hilfe für Kinder in Not

Postfach 41 26 | 49031 Osnabrück
Tel.: (05 41) 71 01 - 0
Fax: (05 41) 70 72 - 33
E-Mail: post[at]tdh.de
Internet: www.tdh.de

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK) – Bundesverband e.V.

Karlstraße 40 | 79104 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 00 - 2 38
Fax: (07 61) 2 00 - 7 35
E-Mail: ktk-bundesverband[at]caritas.de
Internet: www.ktk-bundesverband.de

3. Flüchtlingsräte

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

Urbanstraße 44 | 70182 Stuttgart
Tel.: (07 11) 55 32 83 - 4
Fax: (07 11) 55 32 83 - 5
E-Mail: info[at]fluechtlingsrat-bw.de
Internet: www.fluechtlingsrat-bw.de

Bayerischer Flüchtlingsrat

Augsburger Str. 13 | 80337 München
Tel.: (0 89) 76 22 34
Fax: (0 89) 76 22 36
E-Mail: kontakt[at]fluechtlingsrat-bayern.de
Internet: www.fluechtlingsrat-bayern.de

Flüchtlingsrat Brandenburg

Rudolf-Breitscheid-Str. 164 | 14482 Potsdam
Tel.: (03 31) 71 64 99
Fax: (03 31) 71 64 99
E-Mail: info[at]fluechtlingsrat-brandenburg.de
Internet: www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Flüchtlingsrat Berlin e. V.

Georgenkirchstr. 69-70 | 10249 Berlin
Tel.: (0 30) 2 43 44 57 62
Fax: (0 30) 2 43 44 57 63
E-Mail: buero[at]fluechtlingsrat-berlin.de
Internet: www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlingsrat Bremen e.V.

Berckstraße 27 | 28359 Bremen
Tel.: (04 21) 8 00 70 04
Fax: (04 21) 8 00 70 04
E-Mail: fluechtlingsarbeit[at]kirche-bremen.de
Internet: www.nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat Hamburg e.V.

Nernstweg 32 - 34, 3. Stock | 22765 Hamburg
Tel.: (0 40) 43 15 87
Fax: (0 40) 4 30 44 90
E-Mail: info[at]fluechtlingsrat-hamburg.de
Internet: www.fluechtlingsrat-hamburg.de

Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Str. 17 | 60487 Frankfurt
Tel.: (0 69) 97 69 87 10
Fax: (0 69) 97 69 87 11
E-Mail: hfr[at]fr-hessen.de
Internet: www.fr-hessen.de

Flüchtlingsrat

Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Postfach 11 02 29 | 19002 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 81 57 90

Fax: (03 85) 5 81 57 91

E-Mail: kontakt[at]fluechtlingsrat-mv.de

Internet: www.fluechtlingsrat-mv.de

Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Langer Garten 23 B | 31137 Hildesheim

Tel.: (0 51 21) 1 56 05

Fax: (0 51 21) 3 16 09

E-Mail: nds[at]nds-fluerat.org

Internet: www.nds-fluerat.org

Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen

Bullmannau 11 | 45327 Essen-Katernberg

Tel.: (02 01) 8 99 08 - 0

Fax: (02 01) 8 99 08 - 15

E-Mail: info[at]frrnw.de

Internet: www.fluechtlingsrat-nrw.de

Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz

c/o Arbeitskreis Asyl

Postfach 28 51 | 55516 Bad Kreuznach

Tel.: (06 71) 8 45 91 52

Fax: (06 71) 8 45 91 54

E-Mail: info[at]asyl-rlp.org

Internet: www.asyl-rlp.org

Saarländischer Flüchtlingsrat e.V.

Kaiser Friedrich Ring 46 | 66740 Saarlouis

Tel.: (0 68 31) 4 87 79 38

Fax: (0 68 31) 4 87 79 39

E-Mail: fluechtlingsrat[at]asyl-saar.de

Internet: www.asyl-saar.de

Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Kreischauer Str. 3 | 01219 Dresden

Tel.: (03 51) 4 71 40 39

Fax: (03 51) 4 69 25 08

E-Mail: info[at]saechsischer-fluechtlingsrat.de

Internet: www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt

Schellingstrasse 3-4 | 39104 Magdeburg

Tel.: (03 91) 5 37 12 81

Fax: (03 91) 5 37 12 80

E-Mail: akeff[at]web.de

Internet: www.fluechtlingsrat-lsa-online.de

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Oldenburger Str. 25 | 24143 Kiel

Tel.: (04 31) 73 50 00

Fax: (04 31) 73 50 77

E-Mail: office[at]frsh.de

Internet: www.frsh.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Warsbergstraße 1 | 99092 Erfurt

Tel.: (03 61) 2 17 27 - 20

Fax: (03 61) 2 17 27 - 27

E-Mail: info[at]fluechtlingsrat-thr.de

Internet: www.fluechtlingsrat-thr.de

4. Initiativen vor Ort

Vor Ort engagieren sich zahlreiche Initiativen für eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität. Ansprechpartner(innen) können zum Beispiel über die Migrant(inn)enbeiräte bzw. Ausländer(innen)beiräte erfragt werden.

IV. HILFREICHE ADRESSEN

B. Spezialisierte Beratung und Hilfe im Bereich der gesundheitlichen Versorgung sowie bei Schwangerschaft und Geburt

1. Malteser Migranten Medizin

Augsburg

Unter dem Bogen 2 (Rathausplatz)

86150 Augsburg

Tel.: (08 21) 45 51 90 03

E-Mail: augsburg[at]maltanet.de

Internet: <http://www.malteser-augsburg.de>

Berlin

Aachener Str. 12 | 10713 Berlin-Wilmersdorf

Tel.: (0 30) 82 72 26 00

E-Mail: MMedizin[at]aol.com

Internet: <http://www.malteser-berlin.de>

Darmstadt

Am Marienhospital

Martinspfad 72 | 64285 Darmstadt

Tel.: (0 61 51) 40 61 16

Fax: (0 61 51) 40 61 94

E-Mail: mmm-darmstadt[at]web.de

Internet: www.malteser.de

Frankfurt

Am Bürgerhospital | Nibelungenallee 37 - 41

60318 Frankfurt am Main

Tel.: (0 69) 15 00 - 15 81

Fax: (0 69) 15 00 - 15 82

E-Mail: info[at]malteser-frankfurt.de

Internet: www.malteser-frankfurt.de

Hamburg

Marienkrankehaus/Haus 1 (Seiteneingang)

Alfredstraße 9 | 22087 Hamburg

Tel.: (0 40) 25 46 - 12 08

E-Mail: MMM.Hamburg[at]maltanet.de

Internet: www.malteser-hamburg.de

Hannover

Gegenüber dem Friederikenstift

Humboldtstr. 18 | 30169 Hannover

Tel.: (05 11) 1 69 - 54 30 / 31

Internet: www.malteser-hannover.de

Köln

im Malteser Krankenhaus St. Hildegardis
Bachemer Str. 29 - 33 | 50931 Köln
Tel.: (02 21) 2 77 83 01
Fax: (02 21) 2 77 85 53
E-Mail: MMM[at]malteser-koeln.de
Internet: www.malteser-koeln.de

München

Romanplatz 5 | 80639 München
Tel.: (0 89) 1 71 17 - 2 75
Fax: (0 89) 1 71 17 - 9 10
E-Mail: migrantenmedizin[at]mhd-muc.de
Internet: www.malteser-dgs-muenchen.de

Münster

Malteserzentrum
Daimler Weg 33 | 48163 Münster
Tel.: (02 51) 97 12 10
E-Mail: sprechstunde[at]malteser-muenster.de

Osnabrück

c/o Notdienstambulanz Osnabrück e.V.
Bischofstraße 28 | 49074 Osnabrück
Tel.: (05 41) 96 11 11
Internet: www.malteser-osnabrueck.de

Stuttgart

Böheimstraße 40 | 70199 Stuttgart
Tel.: (07 11) 9 25 82 - 0
E-Mail: alexander.baur[at]maltanet.de

2. MediNetz

Berlin

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe
Gneisenaustr. 2a | 10961 Berlin
Tel.: (0 30) 6 94 67 46
Fax: (0 30) 62 90 11 45
E-Mail: info[at]medibuero.de
Internet: www.medibuero.de

Bielefeld

Medizinische Flüchtlingshilfe Bielefeld
AK Asyl e.V.
Kavalleriestr. 26 | 33602 Bielefeld
Tel.: (05 21) 78 71 52 45
E-Mail: mfh[at]jak-asyl.info

Bochum

Medizinische Flüchtlingshilfe Bochum e.V.
Dr.-Ruer-Platz 2 | 44787 Bochum
Tel.: (02 34) 23 54 64
Fax: (02 34) 904 13 81
E-Mail: info[at]mfh-bochum.de
Internet: www.mfh-bochum.de

Bonn

MediNetz Bonn e.V.
Medizinische Beratungs- und Vermittlungs-
stelle für Flüchtlinge
c/o Informationsstelle Lateinamerika (ila) e.V.
Oscar-Romero-Haus
Heerstr. 205 | 53111 Bonn
Tel.: (02 28) 69 52 66
E-Mail: info[at]MediNetzBonn.de
Internet: www.medinetzbonn.de

Bremen

MediNetz Bremen
Medizinische Vermittlungs- und Beratungs-
stelle für Flüchtlinge, Migrant(inn)en und
Papierlose
Bernhardstr. 12 | 28203 Bremen
Tel.: (04 21) 7 90 19 59
E-Mail: medinetz-bremen[at]gmx.net
Internet: www.fluechtlingsinitiative-bremen.de

Dresden

MediNetz Dresden
Gemeindehaus der Johanneskirche
Fiedlerstr. 2 | 01307 Dresden
Tel.: (01 77) 1 73 67 81
E-Mail: medinetzdresden[at]gmx.de
Internet: www.medinetz-dresden.de

Düsseldorf

MediNetz Düsseldorf
c/o Stay! Düsseldorfer Flüchtlingsinitiative e.V.
Hüttenstr. 150 | 40227 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 72 13 95 - 12
E-Mail: medinetz[at]stay-duesseldorf.de
Internet: www.stay-duesseldorf.de

Essen

MediNetz Essen e. V.
Medizinische Flüchtlingshilfe
Maxstr. 11 | 45127 Essen
Tel.: (02 01) 2 20 04 19
E-Mail: info[at]medinetz-essen.de

Freiburg

Medi-Netz
Adlerstr. 12 | 79098 Freiburg
Tel.: (07 61) 2 08 83 31 (AB)
E-Mail: info[at]medinetz.rasthaus-freiburg.org
Internet: www.medinetz.rasthaus-freiburg.org

Göttingen

Medizinische Flüchtlingshilfe Göttingen, Ini-
tiative „Gesundheitsversorgung für alle!“
c/o Migrationszentrum
Weender Straße 42 | 37073 Göttingen
Tel.: (05 51) 5 57 88
E-Mail: mfh.goe[at]gmx.de
Internet: www.mfh-goe.org

Halle

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Halle
Ludwigstr. 37 | 06110 Halle
Tel.: (03 45) 1 70 12 43
E-Mail: medfluehalle[at]freenet.de

Hamburg

Medizinische Vermittlungs- und Beratungs-
stelle für Flüchtlinge und Migrant(inn)en
c/o WIR-Zentrum
Hospitalstr.109 | 22767 Hamburg
Tel.: (0 40) 2 38 55 83 22
E-Mail: info[at]medibuero-hamburg.org
Internet: www.medibuero-hamburg.org

Hannover

Medizinische Flüchtlingssolidarität
c/o Flüchtlingsbüro
Zur Bettfedernfabrik 3 | 30451 Hannover
Tel.: (05 11) 2 15 30 31 (AB)
E-Mail: mfs_hannover[at]yahoo.de

Köln

Medizinische Flüchtlingshilfe Köln
in den Räumlichkeiten von Agisra
Steinbergerstr. 40 | 50733 Köln
Tel.: (02 21) 2 71 97 96
Internet: www.kmii-koeln.de/med/kontakt.html

Leipzig

Medinetz Leipzig e.V.
Kurt-Eisner-Str. 40 | 04275 Leipzig
Tel.: (03 41) 1 25 98 41
Fax: (03 41) 4 62 65 35
E-Mail: [medinetz-leipzig\[at\]gmx.de](mailto:medinetz-leipzig[at]gmx.de)
Internet: www.medinetz-leipzig.de

Mainz

Medinetz Mainz e.V.
Medizinische Vermittlungsstelle für Flüchtlinge, Migrant(inn)en und Menschen ohne Papiere
Aspeltstr. 10 | 55118 Mainz-Neustadt
Tel.: (0 61 31) 2 05 20 15 (AB)
E-Mail: [mainz\[at\]ippnw.de](mailto:mainz[at]ippnw.de)
Internet: www.medinetzmainz.de

Mannheim u. Heidelberg

Medinetz Rhein-Neckar e.V. und der IPPNW/SCORP-Studierendengruppe
Plöck 101 | 69117 Heidelberg
Tel.: (01 71) 9 09 86 42
E-Mail: [mail\[at\]medinetz-rhein-neckar.de](mailto:mail[at]medinetz-rhein-neckar.de)
Internet: www.medinetz-rhein-neckar.de

Marburg

Medinetz Marburg e.V.
Bahnhofsstr. 27 | 35037 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 07 02 73
E-Mail: [marburg\[at\]ippnw.de](mailto:marburg[at]ippnw.de)

München

Café 104 - Beratung und medizinische Hilfe für Menschen ohne Papiere
Görrestr. 43 | 80797 München
Tel.: (0 89) 45 20 76 56
Fax: (0 89) 45 20 76 57
E-Mail: [beratung\[at\]cafe104.de](mailto:beratung[at]cafe104.de)
Internet: www.cafe104.de

Nürnberg

Medizinische Flüchtlingshilfe Nürnberg
c/o Nachbarschaftshaus Gostenhof
Adam-Klein-Str. 6 | 90429 Nürnberg
Tel.: (01 71) 5 47 00 03

3. Badischer Gesundheitsfonds (Anträge auf Kosten-erstattung sind nur aus dem Verbandsgebiet Baden möglich.)

DRK-Landesverband

Badisches Rotes Kreuz e.V.
Dr. Angelika Mölbert
Schlettstadter Str. 31 | 79110 Freiburg
Tel.: (07 61) 88 33 6 - 251
Fax: (07 61) 88 33 6 - 998
Mail [angelika.moelbert\[at\]drk-baden.de](mailto:angelika.moelbert[at]drk-baden.de)
Internet: www.drk-baden.de

IV. HILFREICHE ADRESSEN

C. Spezialisierte Beratung und Hilfe im Bereich des Arbeitsmarktes

Hamburg

ver.di Landesbezirk Hamburg, ver.di-Center
Besenbinderhof 56 | 20097 Hamburg
Tel.: (0 40) 28 58 41 38
E-Mail: [migrar.hamburg\[at\]verdi.de](mailto:migrar.hamburg[at]verdi.de)

Berlin

ver.di Landesbezirk Berlin/Brandenburg
Köpenicker Str. 30 | 10179 Berlin
Tel.: (0 30) 88 66 - 56 22
E-Mail: [ak-undokumentierte-arbeit.berlin\[at\]verdi.org](mailto:ak-undokumentierte-arbeit.berlin[at]verdi.org)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz:

Das Aufenthaltsgesetz ist ein Bundesgesetz. Praktisch angewendet wird das Aufenthaltsgesetz weitgehend von den kommunalen Ausländerbehörden. Mit Zustimmung des Bundesrats kann die Bundesregierung allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen (Artikel 84 Absatz 2 Grundgesetz), um die Verwaltungspraxis zur Anwendung des Aufenthaltsgesetzes im gesamten Bundesgebiet und bei den Auslandsvertretungen zu vereinheitlichen. Sinn und Zweck solcher Verwaltungsvorschriften ist es, bindende Maßstäbe für die Ausführung unbestimmter Rechtsbegriffe und bestehender Ermessensspielräume festzulegen. Verwaltungsvorschriften richten sich nicht an den einzelnen Bürger, sondern an die Verwaltung, also die Behörden selbst. Sie konkretisieren Rechtssätze, wie z.B. Gesetze, oder geben in Fällen, in denen der Verwaltung Handlungsspielraum zugestanden wird, Hinweise zur Ausübung dieses Handlungsspielraums. Gerichte sind jedoch nicht an die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften gebunden. Zwar kann man diese Verwaltungsvorschrift nicht einklagen, jedoch kann man die Verwaltung – am besten mit genauer Quellenangabe wie z.B. „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vor Nummer

95.1.4.“ – darauf hinweisen und bitten, diese Vorschrift anzuwenden.

Über den Gleichbehandlungsgrundsatz (Artikel 3 Grundgesetz) entfalten die zunächst nur an Behörden gerichteten Anweisungen auch Außenwirkung. Das bedeutet, dass eine Behörde die Verwaltungsvorschriften allen Bürger(inne)n gegenüber einheitlich und gleich anwenden muss. Bisher hatte es im Ausländerrecht nur die ‚Vorläufigen Anwendungshinweise zum Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU‘ gegeben, die nunmehr durch die Verwaltungsvorschrift vom Oktober 2009 ersetzt wurden.

Asylbewerberleistungsgesetz:

Bis 1993 gab es ein einheitliches Sozialleistungssystem für alle Personen mit Wohnsitz in Deutschland. Seit 1993 gilt jedoch für bestimmte Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus bzw. für Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ein eigenes Regelwerk, das Asylbewerberleistungsgesetz. Es wurde damals als Teil des sogenannten Asylkompromisses eingeführt. Darunter fielen zunächst nur Personen, die in Deutschland Schutz suchten und deren Verbleib vom Verlauf des Asylverfahrens abhing, also Asylbewerber(innen). Im Laufe der Jahre wurde der Anwendungsbereich auch auf Bürgerkriegsflüchtlinge, Personen in Duldung und Menschen mit bestimmten

humanitären Aufenthaltstiteln sowie deren Ehegatten, Lebenspartner(innen) und minderjährigen Kinder ausgeweitet. Auch Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität fallen unter das Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Leistungsniveau des Asylbewerberleistungsgesetzes liegt ein Drittel unter dem des Sozialgesetzbuchs XII. Das Leistungsspektrum des Asylbewerberleistungsgesetzes umfasst drei Formen:

- Grundleistungen zur Deckung des notwendigen materiellen Lebensbedarfs:

Darunter fällt der Grundbedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und ähnlichen Bedarfsgütern etwa der Gesundheits- und Körperpflege. Darüber hinaus wird ein monatliches Taschengeld zur Deckung persönlicher Bedürfnisse in Höhe von monatlich 40,90 Euro (ab dem 15. Lebensjahr) bzw. von 20,45 Euro (bis zum 14. Lebensjahr) gezahlt.

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt:

Diese umfassen insbesondere die erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Behandlungen sowie die Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln. Der Anspruch erfolgt jedoch, abgesehen von Schwangerschaften und Geburten, nur bei Schmerzzuständen sowie akuten Erkrankungen.

- Sonstige Leistungen:

Über die sonstigen Leistungen wird nach Ermessen entschieden. Sie können gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung eines notwendigen Bedarfs erforder-

lich sind. Ihr Anwendungsbereich ist auf wenige Ausnahmefälle begrenzt.

Abgesehen von dem genannten Taschengeld werden die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes in den meisten Bundesländern als Sachleistungen erbracht. Nur wenn es „den Umständen entsprechend erforderlich ist“, soll von diesem Prinzip abgewichen werden.

Die Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes können unter bestimmten Umständen weiter abgesenkt wie auch auf das Niveau der Sozialhilfe ausgeweitet werden. Nach einem 48-monatigen Bezug sind die Leistungen auf das Niveau der Sozialhilfe anzuheben (§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz).

Duldung:

Kein Aufenthaltstitel ist die so genannte Duldung. Wie der Name schon sagt, erlaubt sie den Aufenthalt nicht – er ist nur geduldet. Ausländer(innen) mit Duldung sind an sich ausreisepflichtig, ein geduldeter Aufenthalt ist aus ausländerrechtlicher Sicht kein rechtmäßiger Aufenthalt. Mit der Duldungsbescheinigung wird klargestellt, dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist, jedoch die Ausreise bzw. Abschiebung aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen derzeit unmöglich ist (wie z.B. bei Schwangerschaft, schwerer Krankheit etc.). Das erklärt, weshalb der Aufenthalt in Deutschland mit Duldung teilweise auch als illegaler Aufenthalt angesehen wird. Mit Blick auf die Lebensumstände und auch die rechtliche Situation gibt es aber deutliche Unterschiede.

de: Geduldete müssen sich nicht verbergen, haben tatsächlich einen (eingeschränkten) Zugang zu staatlichen Leistungen und Chancen einen „regulären“ Aufenthaltstitel zu erlangen.

Gewöhnlicher Aufenthalt:

Bestimmte Sozialleistungen sind vom „gewöhnlichen Aufenthalt“ einer Person in Deutschland – oder von Sozialämtern oft auch als „g. A.“ abgekürzt – abhängig. Das Verständnis für den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist regional sehr unterschiedlich; manche Sozialämter stellen beim „gewöhnlichen Aufenthalt“ auf den rechtmäßigen Aufenthalt ab, manche erachten den tatsächlichen Aufenthalt der Betroffenen für ausreichend, um eine Leistung zu gewähren.

Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität:

Ausländer(innen), die nicht EU-Bürger(innen) oder Flüchtlinge im Rechtssinne sind und die keine ausdrückliche Erlaubnis zum Aufenthalt kraft Gesetzes oder durch einen Aufenthaltstitel haben, halten sich gegen das Gesetz - also „illegal“ - in Deutschland auf.

Ein Aufenthalt ist, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur dann „legal“, wenn die betroffene Person einen Aufenthaltstitel besitzt. Dies kann ein Visum, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis sein. Wer ohne Erlaubnis einreist oder sich ohne gültige Aufenthaltsgenehmigung im Bundesgebiet aufhält, verstößt gegen das Aufenthaltsgesetz und wird

mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Aufenthaltsgesetz).

Ausnahmen gelten für folgende Personengruppen:

- **Flüchtlinge:** Wer vor politischer Verfolgung flieht, kann sich auch ohne vorhergehende Erlaubnis nach Deutschland begeben. Liegt ein berechtigtes Schutzbegehren im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention vor, darf die betreffende Person nicht in das Herkunftsland zurück geschickt werden und erhält ein Aufenthaltsrecht ohne die strengen Voraussetzungen erfüllen zu müssen, denen andere Ausländer(innen) unterliegen.
- **EU-Bürger(innen):** EU-Bürger(innen) genießen einen besonderen Status. Auf Grund des Freizügigkeitsrechts der Unionsbürger(innen) (Art. 18 EG-Vertrag, seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags: Art. 21 Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV)) dürfen sie sich jederzeit in allen Mitgliedsstaaten frei aufhalten und bewegen. Das gilt auch für die Angehörigen der zuletzt beigetretenen EU-Staaten. Ihr Arbeitsmarktzugang ist beschränkt – nicht jedoch ihr Freizügigkeitsrecht (siehe hierzu auch Kapitel H.1.).
- **Personen mit einer ausdrücklichen Erlaubnis zum Aufenthalt kraft Gesetz:** Unter anderem Diplomat(inn)en sowie Bürger(innen) aus Staaten, die kein Visum benötigen.

Opferentschädigungsgesetz:

Das Opferentschädigungsgesetz stammt in seiner ursprünglichen Fassung aus dem

Jahre 1976. Der Staat hat das Gewaltmonopol; auch ist es Aufgabe des Staates, Verbrechen zu bekämpfen und zu verhüten. Ausfluss des Sozialstaatsprinzips ist es, dass der Staat einzelne Bürger(innen) vor Gewalttaten und Schädigungen durch kriminelle Handlungen schützen muss. Wenn dieser Schutz versagt, so „haftet“ der Staat unter den Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes. Dies ist insbesondere dann für einzelne Bürger(innen) relevant, wenn sie durch ein Gewaltdelikt z.B. erwerbsunfähig oder pflegebedürftig werden.

Prozesskostenhilfe:

Wer die Kosten für einen Prozess nicht aufbringen kann, kann staatliche Prozesskostenhilfe bei dem zuständigen Prozessgericht beantragen. Allerdings müssen die Antragsteller(innen) einer Prozesskostenhilfe umfassende Angaben zu ihren persönlichen sowie Vermögens- und Einkommensverhältnissen machen. Zudem wird vorab geprüft, ob eine Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 114 Zivilprozessordnung).

Sanktionsrichtlinie:

Die so genannte „Sanktionsrichtlinie“ verfolgt das Ziel, die EU-weit irreguläre Einwanderung zu verhindern. Dafür sieht die Richtlinie insbesondere Regelungsinstrumente vor, die es Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität erschweren sollen, eine Beschäftigung in den Mitgliedsstaaten der EU aufzunehmen. Dafür sollen die Arbeitgeber(innen) beispielsweise in

Zukunft intensiver den Aufenthaltsstatus ihrer Arbeitnehmer(innen) prüfen, die staatliche Kontrollen soll mit Blick auf illegale Beschäftigung erhöht und Verstöße noch schärfer sanktioniert werden. Offen ist derzeit in Deutschland, wie künftig die Rechte der Arbeitnehmer(innen) in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität ausgestaltet werden. Die Richtlinie verlangt zumindest, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ihren bzw. seinen Lohn einklagen darf. Bis zum 20.07.2011 müssen die Vorgaben der Richtlinie in den nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedsstaaten umgesetzt werden.

Basistarif:

Die privaten Krankenversicherungen müssen einen „Basistarif“ mit einem Leistungsumfang anbieten, der mit dem der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) vergleichbar ist. Der Privatversicherungsschutz im Basistarif ist insbesondere für Nichtversicherte und ältere Menschen, kranke Menschen und Personen mit niedrigen Einkommen gedacht. Für Erwachsene ab 21 Jahren kostet der Basistarif monatlich höchstens ca. 570 Euro. Zu beachten ist, dass im Gegensatz zur Gesetzlichen Krankenversicherung Familienmitglieder nicht mitversichert sind, sondern eigene Versicherungsbeiträge zahlen müssen (weitere Informationen, siehe Internetauftritt des Bundesministeriums für Gesundheit <http://www.bmg.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/DE/AZ/B/Glossarbegriff-Basistarif-der-privaten-Krankenversicherung.htm>).

Strafbarkeit der Helfer(innen) von Menschen in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität:

Ein Mensch in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität macht sich immer strafbar, da die Tatsache, dass er sich ohne Aufenthaltstitel und ohne Duldung in Deutschland aufhält, eine Straftat ist (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz). Wer die betroffenen Menschen dabei unterstützt, kann sich wegen Beihilfe zu dieser Straftat strafbar machen (§ 95 Absatz 1 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz, § 27 Strafgesetzbuch). Mit der Strafbarkeit der Helfer(innen), der so genannten „Beihilfe“, möchte der Gesetzgeber vor allem das organisierte Schlepperwesen und Passfälschungen bekämpfen. Humanitär motivierte Unterstützung soll hierbei grundsätzlich nicht bestraft werden.

Ob sich „Helfer(innen)“ strafbar machen, hängt letztendlich davon ab, ob die Helfer(innen) die aufenthaltsrechtliche Illegalität der Betroffenen in irgendeiner Form fördern oder unterstützen. Dies wird immer dann nicht der Fall sein, wenn die Person in der aufenthaltsrechtlichen Illegalität unter allen Umständen entschlossen ist, ihren illegalen Aufenthalt fortzusetzen.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wurde hingegen klargestellt, dass sich in der Regel nicht strafbar macht, wer im Rahmen seines Berufs oder sozial anerkannten Ehrenamts bei der Beschäftigung mit dem Ziel handelt, den Betroffenen Hilfe zu einem menschenwürdigen Leben zu leisten (Nr. 96.1.0.2.3.; Nr. Vor 95.1.4.).

Übermittlungspflicht (§ 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz):

Durch die Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz sind alle öffentlichen Stellen verpflichtet, die Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis von dem Aufenthalt von Ausländer(inne)n erlangen, die keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzen. Grundsätzlich übermittlungspflichtig sind beispielsweise Gerichte, Standesämter, Jugendämter, Träger der Sozialhilfe, öffentliche Stellen in den Bereichen Erziehung, Bildung und Wissenschaft, die Bundesagentur für Arbeit etc. (siehe Definition zu öffentlichen Stellen in § 2 Bundesdatenschutzgesetz, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz Nr. 87.2.0.2.1.). Übermittelt werden müssen nur Kenntnisse, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung erlangt werden, d.h. konkret, dass zum Beispiel die Kenntnis der aufenthaltsrechtlichen Illegalität, die während des Anmeldeverfahrens an einer Schule bekannt wird, gemeldet werden muss, nicht aber Kenntnisse, die im Unterricht erlangt werden, also nur bei Gelegenheit der Aufgabenerfüllung.

Neben der Datenübermittlung nach § 87 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz gibt es auch die Datenübermittlung auf Ersuchen der Ausländerbehörde (§ 87 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz). Die Übermittlungspflichten werden bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen eingeschränkt (§ 88 Aufenthaltsgesetz). Hierzu zählt insbesondere die strafrechtliche Schweigepflicht

(§ 203 Absatz 1 Strafgesetzbuch).

UN-Kinderrechtskonvention:

Die UN-Kinderrechtskonvention hat eine sehr hohe Akzeptanz in der Staatengemeinschaft. Mit Ausnahme der USA und Somalia haben weltweit alle Staaten die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert (193 mit Stand: 06.08.2010). Inzwischen hat die Bundesrepublik Deutschland die UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos angenommen. Das bedeutet, dass die in der Kinderrechtskonvention verbrieften Rechte für alle in Deutschland tatsächlich lebenden Kinder gelten müssen. Die Kinderrechte für alle in Deutschland lebenden Kinder sind jedoch noch nicht vollständig einfachgesetzlich in konkreten Ansprüchen und Rechten ausgestaltet. Auch gibt es derzeit noch Widersprüche zwischen den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und den einfachgesetzlichen Regelungen (z.B. Recht auf eine Geburtsurkunde für alle Kinder oder Schulzugang für alle Kinder).

Vollziehbare Ausreisepflicht:

Die Ausreisepflicht verpflichtet einen Menschen, der kein Aufenthaltsrecht für Deutschland (mehr) besitzt, die Bundesrepublik zu verlassen (§ 50 Aufenthaltsgesetz). Ein Aufenthaltsrecht kann als Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ausgestaltet sein.

„Vollziehbar“ ist die Ausreise insbesondere dann, wenn die Betroffenen unerlaubt eingereist sind oder sie eine unanfechtbare ne-

gative Entscheidung im Asylverfahren oder die unanfechtbare Ablehnung eines Aufenthaltstitels erhalten haben (§ 58 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz). Wenn ein Mensch „vollziehbar ausreisepflichtig“ ist und nicht freiwillig die Bundesrepublik verlässt, darf die Ausländerbehörde grundsätzlich die Abschiebung in die Wege leiten. Unter bestimmten Umständen (wie z. B. Schwangerschaft, schwere Krankheit) wird von der Abschiebung (vorübergehend) abgesehen und es kann eine Duldung beantragt werden.

VI. STICHWORTVERZEICHNIS

A

Abschiebeverbot, S.: 41
Allgemeine Verwaltungsvorschrift, S.: 94
Arbeitsentgelt, S.: 72ff.
Arbeitserlaubnis-EU, S.: 80
Arbeitsgericht, S.: 74f.
Arbeitsmarkt, S.: 70ff., 93
Arbeitsunfähigkeit, S.: 77
Arbeitsunfall, S.: 44f., 66, 76f.
Arbeitsvertrag, S.: 72
Arznei- und Verbandsmittel, S.: 42ff., 51
Ärztin/Arzt, S.: 34ff.
Asylbewerberleistungsgesetz, S.: 94f.
Aufenthaltsgesetz, S.: 94
Auslandskrankenschein, S.: 82

B

Berufserkrankung, S.: 66, 77
Beschäftigung , siehe Arbeitsmarktzugang
S.: 70ff.

C

Chronische Erkrankungen, S.: 43f.

D

Duldung, S.: 95

E

Einkommensnachweis, S.: 27
Einwohnermeldeamt, S.: 62
Entgeltfortzahlung, S.: 77f.
Europäische Union, S.: 78ff.

G

Geburt, S.: 48ff.
Geburtenregister, S.: 54
Geburtseintrag, S.: 54
Geburtsurkunde, S.: 53ff.
Gerichtskosten, S.: 61, 74
Gesetzliche Krankenversicherung, S.: 37, 44, 80
Gesundheitsamt, S.: 35, 45
Gesundheitsversorgung, S.: 32ff., 78ff.
Gewerkschaft, S.: 73ff.
Grundsicherung für Arbeitssuchende,
S.: siehe Hartz IV

H

Härtefallregelung, S.: 42
Hartz IV, S.: 66f., 80ff.
Hauptmieter(in), S.: 59
Hebammenhilfe, S.: 51

J

Jugendamt, S.: 27ff.

K

Kinder- und Jugendhilfe, S.: 26, 68
Kindergeld, S.: 68
Kindertageseinrichtung/Kita, S.: 24ff.
Klassenfahrt, S.: 21
Kostenerstattung, S.: 36ff., 84
Krankenhaus, S.: 35ff.
Krankenhausverwaltung, S.: 35ff.
Krankentagegeld, S.: 77
Krankenversicherung, S.: 44, 78ff.

Krankenversicherungskarte, S.: 82
Krankheit, S.: 32ff.
Kündigung, S.: 59ff.

L

Legalisierung, S.: 41ff., 52ff.
Lehrer(in), S.: 17, 19
Lohnanspruch, S.: 74
Lohnwucher, S.: 73

M

Mahnverfahren, S.: 61f., 74f.
Malteser Migranten Medizin,
S.: 39, 46, 89
Medinetz/Medibüro, S.: 38, 46f., 83f., 90f.
Meldebehörde, S.: 54, 62
Meldebescheinigung, S.: 16, 27, 62
Melderegister, S.: 16f.
Miete, S.: 56ff.
Mietvertrag, S.: 56ff.
Mutterschutz, S.: 52

N

Notfallbehandlung, S.: 21, 30, 35f., 40, 83

O

Opferentschädigungsgesetz, S.: 45f., 97f.

P

Personenstandsgesetz, S.: 54
Personenstandsverordnung, S.: 54
Pflegeversicherung, S.: 66
Private Krankenversicherung, S.: 83
Privatschule, S.: 15, 17f.
Prozesskostenhilfe, S.: 61, 74, 97
Psychotherapie, S.: 43, 52

R

Rechtsanwaltskosten, S.: 61, 74
Rechtsschutz (Miete), S.: 60ff.
Rechtsschutz (Arbeit), 74f.
Reisefähigkeit, S.: 41
Rentenversicherung, S.: 66

S

Sanktionsrichtlinie, S.: 75f., 97
Schmerzzustände, S.: 42ff.
Schulamt, S.: 14, 17
Schulanmeldung, S.: 15ff.
Schulbesuch, S.: 14ff.
Schülerregister, S.: 18
Schulpflicht, S.: 14f.
Schulzugangsrecht, S.: 15
Schwangerschaft, S.: 48ff.
Schweigepflicht, S.: 35ff.
Selbstzahler(in), S.: 38ff., 50
Sozialhilfe, S.: 67, 80ff.
Sozialleistungen, S.: 66ff., 80ff.
Sozialversicherung, S.: 66, 77, 81
Sozialversicherungsabkommen, S.: 46f.
Sozialwohnung, S.: 60
Standesamt, S.: 53ff.
Strafbarkeit der Helfer(innen),
S.: 19, 29, 47, 63, 75f., 98

T

Tarifvertrag, S.: 73

U

Übermittlungspflicht, S.: 98
Unbegleitete Minderjährige, S.: 68
Unfallversicherung, S.: 20f., 30,
44f., 66, 76

UN-Kinderrechtskonvention, S.: 7, 26, 53, 68, 99
Unterkunft, S.: 58ff.
Untermiete, S.: 59f.

V

Verlängerter Geheimnisschutz, S.: 35ff., 40f.

W

Wohngeld, S.: 68

Wohnraumanmietung, S.: 56ff.

VII. DANKSAGUNG

Ganz herzlich bedanken wir uns bei allen, die uns mit ihrer konstruktiven Kritik bei der Korrektur dieses Beratungshandbuchs geholfen haben.

Roberto Alborino (Deutscher Caritasverband e.V.), Kerstin Becker (Deutsches Rotes Kreuz e.V.), Majken Bieniok (Büro für medizinische Flüchtlingshilfe in Berlin), Johannes Eichenhofer (Netzwerk Migrationsrecht), Sandra Fesenmeier (Deutscher Caritasverband e.V.), Dr. med. Jessica Groß (Büro für medizinische Flüchtlingshilfe in Berlin), Susann Huschke (Büro für medizinische Flüchtlingshilfe in Berlin), Ibrahim Kanalan

(Jugendliche ohne Grenzen, Netzwerk Migrationsrecht), Johannes Knickenberg (Katholisches Forum Leben in der Illegalität), Heinz Knoche (Deutsches Rotes Kreuz e.V.), Carmen Perez (Deutscher Caritasverband e.V.), Arnold Rekittke (ver.di Hamburg), Katharina Sellin (Rechtsanwältin in Berlin), Dr. Elke Tießler-Marenda (Deutscher Caritasverband e.V.), Wiebke Würflinger (Psychotherapeutin, früher Psychologin beim DRK-Traumanetzwerk).

Die Verantwortung für Inhalt und verbleibende Fehler liegt selbstverständlich bei uns.

VIII. DIE AUTOR(INN)EN

Ralf Fodor

Jurist im Migrationsbereich

Autor von: „Rechtlos? Menschen ohne Papiere“

Tobias Mohr

Referent

im Referat Migration und Integration des Deutschen Caritasverbandes e.V.

Melanie Köbler

Referentin

im Team Wohlfahrtspflege und soziales Engagement des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

Dr. Erich Peter

Rechtsanwalt in Bremen

mit Tätigkeitsschwerpunkt im Ausländer- und Asylrecht



Deutscher Caritasverband e.V.

Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration

Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Tel.: 0761-200-475

Fax: 0761-200-211

migration.integration@caritas.de

www.caritas.de

ISBN 978-3-9813880-0-8



Deutsches Rotes Kreuz

Bereich Jugend und Wohlfahrtspflege
Team 44 Migration und Integration

Carstennstraße 58

12205 Berlin

Tel.: 030- 85404-0

Fax: 030-85404-450

drk@drk.de

www.drk.de

ISBN 978-3-00-031998-3

